



# Vollzugshinweise für das Jobcenter Augsburg Landratsamt Augsburg

<b>Rechtsnormen:</b>	<b>§§ 28, 29, 77 SGB II</b> <b>§§ 34 SGB XII</b> <b>§§ 6b BKGG</b>
<b>Stand:</b>	<b>24.08.2011</b>

- Änderungen **fettgedruckt** dargestellt -

## 1. Organisation und Verfahren

### 1.1 Zuständigkeiten Landratsamt und Jobcenter

- (01) Der Verwaltungsvollzug für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II wird vom JC Augsburg Land (JC), für Empfänger von SGB XII-Leistungen, Wohngeld oder/und Kinderzuschlag vom Landratsamt Augsburg, Sachgebiet Soziale Leistungen (LRA) durchgeführt.
- (02) Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB II ist es Aufgabe der kommunalen Träger, die Form(en) für die Leistungserbringung festzulegen; diese Zuständigkeit der kommunalen Träger ist unabhängig davon, ob eine weitergehende Delegation des Vollzugs der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) gemäß § 44b Abs. 4 SGB II vorliegt. Im Fall des Vollzugs in der gemeinsamen Einrichtung ist die Kommune weisungsbefugt und hat einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

### 1.2 Zuständigkeitsregelungen SGB II und Wohngeld

- (01) Nach § 12 a Satz 2 SGB II (neu) sind Leistungsberechtigte nunmehr abweichend von § 12 a Satz 1 nicht (mehr) verpflichtet, Wohngeld nach WoGG in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde. Insoweit besteht kein Vorrang-Nachrang-Verhältnis mehr zwischen Wohngeld und ALG II. Für die Leistungsträger (hier JC) bedeutet dies, dass sie in diesen Fällen nicht nach § 5 Abs. 3 SGB II berechtigt sind, die Leistungsberechtigten zur Beantragung von Wohngeld aufzufordern oder im Weigerungsfalle für sie selbst den Antrag zu stellen bzw. Erstattung nach § 104 SGB X zu beanspruchen.
- (02) Wird die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 SGB II (voraussichtlich) durch Wohngeld mindestens drei Monate lang beseitigt, gilt wiederum die Pflicht zur Beantragung des Wohngeldes nach § 12 a Satz 1 SGB II.
- (03) Die Möglichkeit, freiwillig Kinderwohngeld zu beantragen, wengleich dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt wird, bleibt der wohngeldberechtigten Person unbenommen.
- (04) Für die Zuständigkeit zwischen JC und LRA bedeutet dies folgendes:
  - a) Erhält die BG mit Ausnahme eines Kindes Leistungen und dieses Kind erhält Wohngeld, dann ist für die Entscheidung BuT für dieses Kind das LRA zuständig.
  - b) Werden Leistungen nach SGB II bewilligt und fordert das JC zur Antragstellung auf Wohngeld auf, so bleibt das JC solange zuständig, bis Wohngeld tatsächlich bewilligt wird. Ab der Wohngeldbewilligung ist dann das LRA zuständig.

### **1.3 Dienstanweisungen, Grundsatzentscheidungen**

- (01) Für den Vollzug werden mit dieser Dienstanweisung verbindliche Regelungen für alle Rechtskreise getroffen (SGB II, SGB XII, BKG). Insoweit sind diese Dienstanweisungen für das Jobcenter verbindlich.
- (02) Das Landratsamt Augsburg wird Vollzugshinweise zum Verfahren über Antragstellung, Entscheidung (Kostenübernahmeerklärung, Gutscheilverfahren, Geldleistungen u. ä.) und Zahlverfahren verbindlich festlegen.
- (03) Soweit in Einzelfällen Grundsatzentscheidungen noch nicht getroffen wurden, hat das JC vor einer Entscheidung das LRA einzuschalten.

### **1.4 Statistik**

- (01) Sowohl das Jobcenter, als auch das Landratsamt Augsburg stellen sicher, dass die statistischen Anforderungen der jeweiligen Rechtskreise erfüllt werden.
- (02) Das JC wird die mit dem LRA vereinbarten notwendigen statistischen Daten regelmäßig und vollständig erfassen und diese zu festgelegten Zeitpunkten an das LRA übermitteln. Entsprechende Daten werden auch vom LRA erfasst mit dem Ziel einer monatlichen Statistik über die Fallzahlen und Ausgaben nach Rechtskreisen und Leistungsarten (Zusammenfassung der Daten JC und LRA).

### **1.5 Prüfung anspruchsberechtigter Personenkreis**

- (01) Wurde über beantragte SGB II-, Wohngeld- oder Kinderzuschlagsleistungen bereits positiv entschieden und kann nur der Bewilligungsbescheid wegen zentraler Bescheidausfertigung und –versand (noch) nicht vorgelegt werden, genügt eine kurze formlose Bestätigung der Behörde über den positiven Anspruch und Zeitraum (z.B. per E-Mail). Der Bewilligungsbescheid ist aber in jedem Fall anzufordern.

## **2. Grundsätze Leistungen für Bildung und Teilhabe**

### **2.1 Festlegung der Erbringungsform**

- (01) Für die Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b Abs. 2 BKG gelten nach § 29 SGB II (i.V.m. § 6b Abs. 3 BKG) besondere Leistungsformen. Die Bedarfe der Bildung und Teilhabe können durch Sachleistungen (insbesondere personalisierte Gutscheine oder Direktzahlungen an Leistungsanbieter) und Dienstleistungen (eigene Angebote der kommunalen Träger) gedeckt werden.
- (02) Hintergrund der Sonderregelung in § 29 SGB II zum Erbringungsweg ist die Entscheidung des Gesetzgebers, für die Erfüllung der Bedarfe im Grundsatz keine Geldleistungen zu gewähren, um sicherzustellen, dass die BuT auch bei den Kindern ankommen. Ausgenommen davon sind die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II) und die Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II). Diese werden durch Geldleistung gedeckt. Übergangsweise werden Leistungen für Tagesausflüge und Lernförderung und Leistungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im Übergangszeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.05.2011 gem. § 77 Abs. 9 bzw. 11 SGB II durch Geldleistung gedeckt, wenn der Antrag bis zum 30.06.2011 gestellt wurde.
- (03) Im Gegensatz zur Übergangsregelung nach § 77 Abs. 9 und 11 SGB II legt der Gesetzgeber in § 29 SGB II selbst keine Voraussetzungen für die Auswahlentscheidung der kommunalen Träger fest. Dennoch können die kommunalen Träger nicht nur nach Zweckmäßigkeitserwägungen entscheiden, sondern sind an einfachgesetzliche Regelungen (z.B. Leistungsgrundsätze nach § 3 Abs. 1 Satz 4 SGB II – Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit), insbesondere aber auch an die Grundrechte gebunden.
- (04) Grundsätzlich rechtlich zulässig (und ggf. zweckmäßig) ist eine differenzierte Festlegung der Leistungsform nach Bedarfsart. So können beispielsweise Direktzahlungen an Leistungsanbieter für den Bedarf auf Tagesausflüge/mehrtägige Ausflüge festgelegt werden, während für die Teilnahme an Freizeiten personalisierte Gutscheine ausgestellt werden.
- (05) Innerhalb einer Bedarfsart dürfte im Regelfall die Festlegung auf eine einheitliche Erbringungsform sinnvoll sein. Soweit mehrere Leistungserbringungsformen innerhalb eines Bedarfs festgelegt werden (z.B. personalisierte Gutscheine zur Einlösung bei bestimmten Anbietern von Mittagsverpflegung, bei anderen Anbietern, die eigene Gutscheine/Marken ausstellen, Direktzahlung) und hieraus mangels Konkurrenzverhältnis keine Benachteiligung von Leistungsanbietern oder Leistungsberechtigten resultieren kann, kann auch diese Differenzierung zulässig sein. Im

Übrigen sind bei der Festlegung der Erbringungsform Art. 3 Abs. 1 GG und der Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung zu beachten.

- (06) Bei den Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II handelt es sich trotz der gesetzestechnischen Zusammenfassung in einem Absatz um unterschiedliche Bedarfe (Schulkinder einerseits, Kinder in Tageseinrichtungen oder Tagespflege andererseits); eine Benachteiligung infolge unterschiedlicher Erbringungsformen scheidet auch bereits mangels „Konkurrenzsituation“ der Anbieter (Schule einerseits, Kindertageseinrichtungen/Tagespflege andererseits) aus. Entsprechendes gilt für die in § 28 Abs. 2 SGB II geregelten Bedarfe.
- (07) Im Rahmen der Zweckmäßigkeitserwägungen der kommunalen Träger sind insbesondere neben dem Verwaltungsaufwand die Vor- und Nachteile der Leistungsformen für den Leistungsberechtigten (z.B. Verringerung möglicher „Stigmatisierungsrisiken“ bei der Wahl von Direktzahlungen) und die Leistungsanbieter zu prüfen. Im Rahmen der Zweckmäßigkeit sollte außerdem berücksichtigt werden, dass die Festlegung der Erbringungsformen den Gesetzeszweck (umfassende Bildungs- und Teilhabeleistungen) nicht konterkarieren.

Beispiel:

*Die Teilnahme an Freizeiten wird nur selten verwirklicht werden können, wenn die Kommune als Erbringungsmodalität ausschließlich Direktzahlungen festlegt. Bei einer Direktzahlung für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus wird der Leistungsanbieter nicht immer bereits im Zeitpunkt des Bescheiderlasses feststehen; eine Direktzahlung von 10 Euro im Monat der Leistungserbringung (d.h. der Freizeit) dürfte im Hinblick auf die konzentrierten Kosten kaum den Gesetzeszweck erfüllen. Um eine effektive Verwirklichung des Rechts auf Bildung und Teilhabe zu gewährleisten, sollte für den Bedarf nach § 28 Abs. 7 SGB II (z.B. auf Wunsch des Leistungsberechtigten mit entsprechender Begründung) eine Gutscheinausgabe (ggf. mit Anspareffekt über eine entsprechend lange Befristung der Gültigkeitsdauer) zumindest alternativ möglich sein.*

- (08) Die Zweckmäßigkeitprüfung sollte sich auch darauf erstrecken, ob ggf. für einzelne Bedarfe eine pauschale Abrechnungsmethode, die § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II ermöglicht, sinnvoll ist. Bei der Entscheidung über das „Ob“ und ggf. das „Wie“ (Ausgestaltung der Pauschale) sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

## **2.2 Besonderheit Direktzahlung an Leistungsanbieter**

- (01) Bei dieser Erbringungsform sind vorherige Vereinbarungen zwischen kommunalem Träger und Leistungsanbieter nicht erforderlich. Der Leistungsanbieter soll das betroffene Kind wie jedes andere Kind als Mitglied aufnehmen und erhält dann den Mitgliedsbeitrag nicht von den Eltern, sondern vom JC/LRA.
- (02) Auch bei dieser Erbringungsart gelten die Regelungen zu 2.1.

## **2.3 Besonderheit Gutscheine**

- (01) Soweit die Bedarfe nach § 28 SGB II (auch) durch Gutscheine gedeckt werden, ist zu beachten, dass die kommunalen Träger dann zugleich zu gewährleisten haben, dass die Gutscheine auch eingelöst werden können (§ 29 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Bietet die Kommune selbst keine eigenen Leistungen zur Deckung der Bedarfe auf Bildung und Teilhabe an, ist daher vor Ausgabe der Gutscheine mit den geeigneten Anbietern abzuklären, ob sie ein Gutscheinsystem akzeptieren.
- (02) Gutscheine sind gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 SGB II zu befristen; sie können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden; insoweit bietet sich eine Befristung für die Dauer des Bewilligungszeitraums an. § 40 Abs. 3 SGB II enthält im Hinblick auf Erstattungsformen und -voraussetzungen eine Sonderregelung zur allgemeinen Erstattungsvorschrift des § 50 SGB X.

## **2.4 Beratungs- und Hinwirkungspflicht**

- (01) Die in § 4 Abs. 2 SGB II geregelte Aufgabe der kommunalen Träger, darauf hinzuwirken, dass der Leistungsberechtigte Zugang zu geeigneten Anbietern erhält, beinhaltet nicht, dass eine Liste aller Anbieter vorgehalten (und gepflegt) werden muss, die zudem vorab auf Eignung und „Preis-Leistungs-Verhältnis“ geprüft wurden. Stattdessen sollte es dem Leistungsberechtigten in der Regel zugetraut werden, selbst einen Anbieter zu finden (andere Familien schaffen das auch). Nur im Einzelfall wird eine entsprechende Unterstützung (Vermittlung eines geeigneten Platzes) erforderlich sein. In diesem Fall genügt es, wenn der kommunale Träger/das Jobcenter auf die amtsbekannten Anbieter hinweist, soweit keine offensichtlichen Anhaltspunkte für deren fehlende Eignung vorliegen. Die konkrete Eignung kann dann im Einzelfall geprüft werden.

- (02) Im Rahmen der Unterstützung nach § 4 Abs. 2 Satz 4 SGB II ist – auch mit Blick auf die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 4 SGB II – ein Preisvergleich anzustellen, soweit dies dem kommunalen Träger/Jobcenter als Ergebnis der Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 2 Satz 3 SGB II möglich ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es – je günstiger die Angebote sind – umso einfacher für die Leistungsberechtigten sein wird, „überschießende“ Beträge (z.B. mehr als 10 Euro Mitgliedsbeitrag im Monat) selbst zu finanzieren bzw. Beiträge auch dann weiter zu tragen und BuT längerfristig in Anspruch zu nehmen, wenn sie später aufgrund eigenen Einkommens aus dem Leistungsbezug ausscheiden.

## 2.5 Zweckentsprechende Leistungen

- (01) In jedem Fall ist bei der Antragstellung zu prüfen, ob die beantragte Leistung dem in § 28 SGB II definierten Zweck entspricht (z.B. Antrag auf Übernahme des Beitrags für den Sportverein: ja; Antrag auf Übernahme der Beiträge für eine politische Partei: nein). Das ergibt sich unmittelbar aus § 28 SGB II und der Ausgestaltung als besondere, zweckbestimmte Leistung.
- (02) In begründeten Einzelfällen ist unter Vorlage von Belegen konkret zu prüfen, ob die Leistung zweckentsprechend verwendet wurde (§ 29 Abs. 4 SGB II). Das betrifft vor allem die Fallgestaltung der Erbringung als Geldleistung. Es kann aber auch im Einzelfall eine Prüfung beim Leistungsanbieter angezeigt sein (entspricht das tatsächliche Leistungsangebot dem versprochenen Angebot?) oder eine Prüfung, inwieweit der Leistungsberechtigte die vom Landratsamt/Jobcenter bezahlte Leistung auch in Anspruch nimmt (Teilnahmebescheinigung).

## 2.6 Zuständigkeit für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem BKGG

- (01) Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben auch Kinder und Jugendliche aus Familien, die Kinderzuschlag und / oder Wohngeld beziehen (§ 6b BKGG). Anträge auf entsprechende Leistungen können Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte noch bis Ende Mai 2011 bei den zuständigen Familienkassen stellen. Die Familienkassen leiten diese Anträge an die vom Land bestimmten Stellen weiter (§§ 20 Abs. 8, 13 Abs. 4 BKGG).
- (02) **Der Bayerische Landtag hat am 12. Juli 2011 das „Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ beschlossen. Dieses wurde am 27. Juli 2011 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl S. 319) bekannt gemacht und ist damit rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Damit sind die kreisfreien Gemeinden und Landkreise für den Vollzug der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger nach § 6b BKGG zuständige Behörden (§ 13 Abs. 4 BKGG i.V.m. Art. 109a Abs. 1 AGSG). Diese nehmen die Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr. Als untere Fachaufsichtsbehörden wurden die Regierungen, als obere Fachaufsichtsbehörde das StMAS bestimmt (Art. 109a Abs. 2 AGSG). Für Streitigkeiten nach dem BKGG sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig (§ 51 Nr. 10 SGG i.V.m. § 15 BKGG). Im Vorverfahren wird der Widerspruchsbescheid durch die Regierungen erteilt (§ 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGG).**
- (03) Für die Prüfung, ob Anspruch auf BuT nach dem BKGG (§ 6b Abs. 1 BKGG) dem Grunde nach besteht, wird in aller Regel die Vorlage des entsprechenden Kinderzuschlags- oder Wohngeldbescheides ausreichend sein. BuT gelten nicht als Einkommen und Vermögen im Sinne des BKGG. § 19 Abs. 3 SGB II findet keine Anwendung (§ 6b Abs. 2 Sätze 5 und 6 BKGG).

## 2.7 Rückwirkende Leistungserbringung nach dem BKGG

- (01) Antragstellung bis Mai 2011 (Übergangsregelung)

§ 20 Abs. 8 S. 3 und 4 BKGG bestimmt, dass die in § 77 Abs. 9 und 11 BKGG festgelegte abweichende Leistungserbringung für eintägige Schulausflüge, Lernförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bis zum 31. Mai 2011 erfolgt. § 20 Abs. 8 S. 5 BKGG regelt, dass Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten bis zum 31. Mai 2011 als Geldleistung erbracht werden. Das bedeutet, dass die rückwirkende Leistungserbringung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2011 im BKGG in folgender Weise erfolgt:

<b>Mehrtägige Klassenfahrten</b>	Leistung wird als Geldleistung erbracht (vgl. § 20 Abs. 8 S. 4 BKGG)
<b>Eintägige Schul- und Kitaausflüge</b>	<p>a) Sind bis Bewilligung nach § 6b BKGG bereits Aufwendungen des Berechtigten entstanden</p> <p>➤ Erstattung in Geld</p> <p>b) Sind noch keine Aufwendungen entstanden</p> <p>➤ Direktzahlung an Schule bzw. Kita</p>

	(vgl. §§ 20 Abs. 8 S. 3 BKGG i. V. m. § 77 Abs. 9 SGB II)
<b>Schulbedarf</b>	Wird erstmals zum Schuljahr 2011/2012 gewährt (vgl. § 20 Abs. 8 S. 3 BKGG i. V. m. § 77 Abs. 7 SGB II). ➤ nicht relevant für Übergangsregelung
<b>Schülerbeförderung</b>	Leistung wird als Geldleistung erbracht (vgl. § 29 Abs. 1 S. 2 SGB II). ➤ nicht relevant für Übergangsregelung
<b>Lernförderung</b>	a) Sind bis zur Bewilligung nach § 6b BKGG bereits Aufwendungen des Berechtigten entstanden ➤ Erstattung in Geld b) Sind noch keine Aufwendungen entstanden ➤ Direktzahlung an Schule bzw. Anbieter. (vgl. § 20 Abs. 8 S. 3 BKGG i. V. m. § 77 Abs. 9 SGB II)
<b>Mittagsverpflegung</b>	Leistung wird in pauschaler Höhe von 26 Euro monatlich als Geldleistung erbracht (vgl. § 20 Abs. 8 S. 3 BKGG i. V. m. § 77 Abs. 11 SGB II)
<b>Teilhabe am sozialen u. kulturellen Leben</b>	Leistung in Höhe von 10 Euro monatlich wird als Geldleistung erbracht. (vgl. § 20 Abs. 8 S. 3 BKGG i. V. m. § 77 Abs. 11 SGB II)

**(02) Antragstellung und rückwirkende Leistungserbringung**

Für den Vollzug des BuT nach dem BKGG ist zu berücksichtigen, dass der Antrag hier – anders als im SGB II – lediglich Verfahrensvorschrift ist. Deshalb kommt eine rückwirkende Leistungsgewährung auch für Zeiten vor der Antragstellung in Betracht (soweit die übrigen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen). Die rückwirkende Leistungsgewährung ist durch die allgemeine Verjährungsfrist (§ 45 SGB I) und das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2011 beschränkt. Im Einzelfall ist daher zu prüfen, ob und inwieweit eine rückwirkende Leistungsgewährung in Betracht kommt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber festgelegt hat, dass die meisten BuT als Sach- und Dienstleistungen zu erbringen sind. (Als Geldleistung ausgereicht werden lediglich der persönliche Schulbedarf und die Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 3 und 4 SGB II.)

Der Gesetzgeber wollte durch die Festlegung auf Sach- und Dienstleistungen sicherstellen, dass die Leistungen bei den Kindern und Jugendlichen „ankommen“. Im Übergangszeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Mai 2011 bestimmt sich die rückwirkende Leistungserbringung nach § 20 Abs. 8 BKGG. Über diesen Übergangszeitraum hinaus ist fraglich, in welchen Fällen eine rückwirkende Erbringung einer Sach- oder Dienstleistung tatsächlich noch möglich ist. Denn ein Wechsel der Erbringungsform, also die „rückwirkende Geldleistung“ an die Leistungsberechtigten scheidet in den Fällen des § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB II aufgrund der gesetzlichen Konzeption aus. Gesetzlich vorgesehen ist (abgesehen vom Übergangszeitraum) weder eine „Erstattungsleistung“ der Kommune an die Leistungsberechtigten, die selbst in „Vorleistung“ gegangen sind, noch eine (erneute) Zahlung an den Leistungsanbieter verbunden mit einer Rückerstattung durch den Anbieter an die Familie. Denn auch eine solche Konstruktion hätte eine Direktzahlung an die Familie zur Folge, die der Gesetzgeber – mit den genannten Ausnahmen – gerade nicht gewollt hat.

Bei Antragstellung aus dem Rechtskreis des BKGG und einem beantragten Bedarf an BuT, der vor der Antragstellung liegt, ist daher folgende grundsätzliche Vorgehensweise angezeigt:

- a) Prüfung, ob für den Zeitraum des geltend gemachten Bedarfs Anspruch auf Wohngeld oder Kinderzuschlag bestand. Wenn nein, Ablehnung!
- b) Prüfung, ob der Bedarf bereits gedeckt wurde (bei Sachleistungsanspruch); wenn ja, Ablehnung, da Bedarf gedeckt und nur als Sachleistung hätte erbracht werden dürfen.
- c) Bestand auch für den Zeitraum des geltend gemachten Bedarfes vor Antragstellung ein Anspruch auf KiZ oder Wohngeld und besteht ein Geld- (Schulbedarf oder Schülerbeförderung) oder ein Sachleistungsanspruch (weil noch nicht bezahlt), so ist Sinn und Zweck einer rückwirkenden Leistungsgewährung zu prüfen und nach Entscheidung des SGL (LRA) vorzugehen.

## **2.8 Hinweise Antragsteller**

- (01) Kann über einen Antrag auf BuT noch nicht entschieden werden, da die Entscheidung über die „Grundleistung“ (SGBII, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag) noch aussteht, ist der Antragsteller dringend darauf hinzuweisen, in der Zwischenzeit keine eigenen Zahlungen vorzunehmen, da eine Erstattung im Regelfall ausscheidet. Gegebenenfalls kann mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Anbieter Verbindung aufgenommen werden mit dem Ziel, die Rechnungsstellung (an den Antragsteller) bis zu einer Entscheidung auszusetzen.

## **2.9 Zurechnung Kindergeld als Einkommen (SGB II)**

- (01) In § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II wird vom Grundsatz der Zurechnung des Kindergeldes als Einkommen des Kindes eine Ausnahme für die Deckung des Bedarfs nach § 28 SGB II gemacht. Im ursprünglichen Entwurf eines „Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ war diese Regelung nicht vorgesehen, was gerade von der bayerischen Praxis als problematisch und änderungsbedürftig kritisiert wurde: Ohne die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens dann eingeführte Ausnahme müsste, soweit das Kindergeld noch nicht für die Regelleistung des Kindes und seine anteiligen Kosten für Unterkunft und Heizung „verbraucht“ wäre, ein Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen – wegen Berücksichtigung des Kindergeldes als Einkommen des Kindes – u.U. ganz oder teilweise abgelehnt werden; den Eltern würden hingegen – da hier das Kindergeld insoweit nicht mehr zur Anrechnung kommen kann – höhere Regelleistungen oder Kosten der Unterkunft und Heizung zuerkannt. Diese Konstellation hätte zur Folge, dass die vom Gesetzgeber bewusst als Sach- und Dienstleistungen ausgestalteten Bildungs- und Teilhabeleistungen nicht zweckgebunden beim Kind „ankommen“ könnten, sondern paradoxerweise die Eltern – infolge der neuen Bildungs- und Teilhabebedarfe – eine höhere Regelleistung bzw. höhere Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung erhielten. Die Kritik der bayerischen Praxis, die von uns auf Fachebene im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens an das Bundesarbeitsministerium weitergeleitet wurde, hatte zudem den Hintergrund, dass ohne entsprechende Ausnahme weitere finanzielle Lasten gerade auf die Kommunen in Form von höheren Kosten für Unterkunft und Heizung zugekommen wären.
- (02) In diesem Zusammenhang ist – soweit die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II nicht vorliegen – das Kindergeld im Grundsatz nicht dem Kind, sondern dem Kindergeldberechtigten als Einkommen zuzurechnen. Als Ausnahme hiervon wird das Kindergeld wiederum dem Kind (vollständig) zugerechnet, wenn es nach § 74 Abs. 1 Satz 1 EStG dem Kind unmittelbar ausgezahlt wird (Zufluss beim Kind) oder das Kindergeld vom Leistungsberechtigten nachweislich an das nicht in seinem Haushalt lebende Kind weitergeleitet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 Alg II-V).

## **3. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**

### **3.1 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung von Schülern an Schulen**

- (01) Die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden für Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die
- a) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - b) eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
  - c) keine Ausbildungsvergütung erhalten
- § 28 Absatz 1 Satz 2, Absatz 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII; § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG i.V.m. § 28 SGB II.
- (02) Voraussetzung ist, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung
- a) angeboten,
  - b) gemeinschaftlich ausgegeben und
  - c) eingenommen wird.

Die Mittagsverpflegung wird zumindest von der Schule befürwortet und sie hat sich deshalb auch organisatorisch darauf eingerichtet. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

- (03) Die Berücksichtigung im Rahmen der BuT erfolgte vor dem Hintergrund, dass das Schulmittagessen im Regelfall höhere Kosten verursacht, als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind. Durch die Möglichkeit,

ebenso wie andere an Gemeinschaftsangeboten teilnehmen zu können, sollen Ausgrenzungsprozesse verhindert und soziale Teilhabe gesichert werden.

- (04) Um diese sozialintegrative Funktion zu erreichen, muss wohl von einer gewissen Regelmäßigkeit des gemeinschaftlichen Mittagessens ausgegangen werden. Dies entspricht auch dem Gedanken, der der Ermittlung des monatlichen Bedarfs zugrunde liegt. Denn hierbei wird auf die Anzahl der Schultage, in dem der Schulbesuch stattfindet, abgestellt. Wann eine „Regelmäßigkeit“ angenommen werden kann, wird an einer Ganztagschule mit täglichem Mittagessensangebot anders zu beurteilen sein, als an einer Berufsschule, die beispielsweise nur einmal wöchentlich besucht wird. Von einer Regelmäßigkeit kann hier u.E. bei Teilnahme an einem Tag/Woche an der Mittagessensverpflegung ausgegangen werden. Der häufigste Fall dürfte allerdings der tägliche Schulbesuch mit täglichem Mittagessensangebot (jedenfalls von Mo – Do) sein.
- (05) Die Überlegung, nur dann einen Leistungsanspruch zu bejahen, wenn die Mittagsverpflegung „in schulischer Verantwortung und bei Einbindung in ein in die Unterrichtsform integriertes verbindliches Mittagsspeisungskonzept erfolgt“, ist nach Meinung des Bayerischen Sozialministeriums zu eng gefasst. Durch den Begriff „schulische Verantwortung“ sollte wohl vor allem ausgeschlossen werden, dass beispielsweise die Imbissbude oder das Café in schulischer Umgebung zur Mittagsverpflegung zählt. Der Leistungsanspruch besteht zwar bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und erstreckt sich auf alle allgemein- und berufsbildenden Schulen, jedoch dürfte es mit dem Älterwerden der Schulkinder an vielen Schulen nicht der Realität entsprechen, dass das Mittagessen vergleichbar den Kindertageseinrichtungen ein Teil des pädagogischen Angebots ist.
- (06) Das LRA prüft vorweg, in welchen Schulen und Kindertageseinrichtungen im Landkreis Augsburg die Voraussetzungen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gegeben sind und stellt diese Informationen in der *Anlage 01* zusammen. Diese wird in jeweils aktualisierter Form den verantwortlichen Mitarbeitern im JC und LRA zur Verfügung gestellt. Das vom LRA vereinbarte Abrechnungsverfahren und der Empfänger des Bescheidabdrucks sind ebenfalls aufgeführt und zu beachten. Soweit der Anbieter in dieser Liste nicht aufgeführt ist, muss über das LRA eine Entscheidung und Information eingeholt werden.
- (07) **Beindet sich ein Kind in einer Förderschule im Landkreis Augsburg und werden die Kosten der Schule vom Bezirk Schwaben übernommen, so ist das Mittagessen an der Schule Bestandteil der gewährten Eingliederungshilfe für Behinderte (SGB XII). In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kosten für das Mittagessen. Bei Schülern in Förderschulen ist daher immer zu klären, wer die Kosten der Einrichtung trägt. Werden die Förderschulskosten im Rahmen der Jugendhilfe oder Schulfinanzierungsgesetz (LRA) übernommen, besteht ein Anspruch auf BuT – Leistungen. Die Leistungsgewährung ist mit dem Kostenträger zur Vermeidung von Doppelzahlungen abzustimmen.**
- (08) **Wird während der Schulferien von der Schule Ferienbetreuung angeboten und nimmt das Kind auch während dieser Zeit am Mittagessen teil, können anfallende Kosten für diesen Zeitraum nicht übernommen werden. Diese Kosten für außerhalb der Schulzeiten angebotenes Mittagessen sind von den Eltern zu übernehmen.**

### **3.2 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung von Schülern in Kindertageseinrichtungen**

- (01) Abweichend zur Regelung der „schulischen Verantwortung“ werden die Mehraufwendungen bis zum 31. Dezember 2013 auch dann berücksichtigt, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII einnehmen (§ 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II; § 131 Abs. 4 Satz 2 SGB XII; § 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i.V.m. § 77 Abs. 11 SGB II).

### **3.4 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege**

- (01) Die Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden auch für Kinder übernommen, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird (§ 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II; § 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB XII; § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 6 SGB II).
- (02) Diese Leistung wird nur bis zum 31. 12. 2013 gewährt.

### **3.5 Mehraufwendungen Mittagsverpflegung**

#### **3.5.1 Schüler**

- (01) Die Mehraufwendungen für die Mittagsverpflegung von Schülern können von Schule zu Schule variieren. Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs ist die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet. Nach der Gesetzesbegründung ist auf die durchschnittliche Anzahl der Tage, an denen

Schüler an einer Schule mit angebotener Gemeinschaftsverpflegung die Leistung in Anspruch nehmen können, abzustellen. Dabei sind die Abweichungen aufgrund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall, schulinterner Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten nicht zu berücksichtigen. Bei einem Schulbesuch in Bayern ist grundsätzlich von bis zu 190 Schultagen auszugehen. Abweichungen ergeben sich beispielsweise, wenn an Freitagen keine Mittagsverpflegung in Anspruch genommen werden kann, oder wenn eine Berufsschule nur an einzelnen Tagen besucht wird.

- (02) Einen Orientierungsrahmen zu einer möglichen Pauschalierung gibt die bisherige freiwillige Förderung des „Mittagessens an Ganztagschulen“, bei der pauschaliert 400 € pro Schuljahr und Schüler gewährt wurden, wobei die Auszahlung des staatlichen Anteils in zwei Raten erfolgte. Es können sich wegen unterschiedlicher Inanspruchnahme des Mittagessens verschiedene Pauschalen ergeben.

### **3.5.2 Kindertageseinrichtungen**

- (01) Bei der Bedarfsbemessung in Kindertageseinrichtungen sind die jeweiligen Besonderheiten vor Ort zu berücksichtigen. Die Wertungen für den Schulbereich sind auf diesen Sachverhalt zu übertragen.
- (02) Mit Blick auf Ferienzeiten beschränkt das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) zwar die förderrelevanten Schließtage auf 30 bzw. (incl. Fortbildung) auf 35 Tage (Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG, § 20 Abs. 1 AVBayKiBiG). In der Praxis wird dies sehr unterschiedlich gehandhabt, deshalb sind die tatsächlichen Ferienzeiten der einzelnen Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegeperson maßgeblich.

### **3.5.3 Abrechnungsart**

- (01) Die kommunalen Träger können mit den Anbietern der Mittagsverpflegung pauschal abrechnen (§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II, § 6b Abs. 3 i.V.m. § 29 SGB II). Das SGB XII allerdings enthält keine Regelungen über die Abrechnung der kommunalen Träger mit den Anbietern der Mittagsverpflegung. Im Rahmen der Selbstverwaltung und der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit können die Sozialhilfeträger hier eigenständig (zusammen mit den Anbietern des Mittagessens) über die Abrechnungsweise entscheiden. Eine Trennung nach Rechtskreisen ist zwingend vorzunehmen. Wird mit einem Anbieter ein pauschaliertes Abrechnungsverfahren festgelegt, wird das JC rechtzeitig informiert.

### **3.5.4 Angemessenheit**

- (01) Eine Begrenzung der Höhe nach ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Ausgaben müssen jedoch den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Es wird davon ausgegangen, dass 5 Euro pro Mittagessen (brutto) verhältnismäßig sind. Soweit dieser Betrag überschritten wird, ist dies nur in begründeten Einzelfällen zu akzeptieren (z. B. spezielle Vollwertkost, Diätkost o.ä.).

### **3.5.5 Eigenanteil**

- (01) Für jedes Mittagessen ist in jedem Fall ein Eigenanteil in Höhe von derzeit 1 € zu leisten (§ 9 RBEG i.V.m. § 34 Abs. 6 SGB XII; § 6b Abs. 2 Satz 4 BKGG i.V.m. § 9 RBEG). Das gilt auch für das SGB II und ergibt sich aus der Formulierung „Mehraufwendungen“. Mehraufwendungen entstehen nur insoweit, als nicht auch zu Hause Kosten des Mittagessens anfallen. Hierfür ist 1 € in der Regelleistung vorgesehen.
- (02) Freiwillige Angebote von Städten und Gemeinden, die den Eigenanteil von 1 Euro für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder, Kinder in Tagespflege, Schulen und Horten übernehmen, bleiben nach wie vor möglich. Dabei ist zu differenzieren:
- (03) Bei Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und wenn die Kommunen den betroffenen Kindern ein insgesamt unentgeltliches Mittagessen (ohne Eigenanteil) zur Verfügung stellt, handelt es sich für die Leistungsempfänger um einen Sachbezug (Bereitstellung von Verpflegung), der nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung kein zu berücksichtigendes Einkommen darstellt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Kommune die Mittagsverpflegung selbst ausgibt oder einen Dienstleister (Catering) beauftragt und den Eigenanteil von 1 Euro pro geförderten Kind und Mittagessen übernimmt. Sollte die Kommune hier allerdings den Leistungsbezieher Geldmittel zum Ausgleich des Eigenanteils zukommen lassen, werde dies bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit der Leistungsbezieher als Einkommen zu berücksichtigen (§ 11 SGB II). Unabhängig davon, ob eine teilweise oder vollständige Bezuschussung des Eigenanteils von 1 Euro durch die Kommune erfolgt, haben die Familien Anspruch auf die Berücksichtigung der ihnen entstehenden Mehraufwendungen nach § 28 Abs. 6 SGB II.



- (04) Bei der Sozialhilfe (SGB XII) besteht eine dem § 1 Abs. Nr. 11 AlgII-V entsprechende Regelung nicht. Hier gilt zur näheren Bestimmung von Einkommen die Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII. Danach sind Sachbezüge, auch Kost, als Einnahmen zu bewerten.

### **3.6 Verhältnis SGB II, SGB XII, BKGG – SGB VIII**

- (01) Die Leistung gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach SGB II, SGB XII bzw. BKGG ist grundsätzlich vorrangig gegenüber Leistungen nach dem SGB VIII (Neufassung von § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII, § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

### **3.7 Kindertagespflege**

- (01) Erhalten Tagesmütter für diese Tätigkeit ein Pflegegeld nach dem SGB VIII vom Jugendamt, dann ist mit dem Pflegegeld auch der Sachaufwand für die Kosten der Mittagsverpflegung abgegolten. Nach Auffassung des Bayerischen Landesjugendamtes besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II, da keine zu deckenden Mehraufwendungen bestehen.

### **3.8 Sonderregelung im Übergangszeitraum**

- (01) Für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Mai 2011 (im Bereich des BKGG bis 31. Mai 2011) werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt. Dazu muss der Antrag rechtzeitig bis 30. Juni 2011 gestellt werden. Die Leistung wird dann als Geldleistung an die Berechtigten ausgezahlt (§ 77 Abs. 11 Sätze 1 und 3 SGB II, § 131 Abs. 4 Sätze 1 und 4 SGB XII, § 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG iVm § 77 Abs. 11 SGB II). Diese Mehraufwendungen können für die Zeit vom Januar bis März pauschal mit 26 Euro/Monat abgegolten werden. Für die Zeit vom 01. 04. – 31. 05. 2011 sind die entstandenen Kosten (abzüglich Eigenanteil) zu berücksichtigen.
- (02) Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler im Förderprogramm „Mittagessen an Ganztagschulen“. Hier sind der Freistaat und die Kommunen in Vorleistung gegangen und haben die Mehraufwendungen für die Mittagsverpflegung bereits gedeckt. Dem Berechtigten sind keine Mehraufwendungen entstanden. Allerdings sind für den Zeitraum der Vorleistung Erstattungsansprüche zu prüfen und geltend zu machen. Der Vollzug der Förderrichtlinie „Mittagessen an Ganztagschulen“ und die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen werden in einem eigenen AMS geregelt.
- (03) Anträge auf die Leistung Mittagessen, die für das Schuljahr 2010/2011 bei den Kommunen als Zuwendungsempfänger im Landesförderprogramm „Mittagessen an Ganztagschulen“ gestellt wurden, sind als Anträge auf die entsprechende Leistung im Rahmen des Bildungspakets zu werten. Die Kommunen als Zuwendungsempfänger leiten die Anträge daher an den nunmehr zuständigen Leistungsträger weiter (§ 16 SGB I analog). Dies gilt gleichermaßen für den Jugendhilfeträger, wenn dieser im Rahmen der Jugendhilfe Zuschüsse für gemeinschaftliches Mittagessen an Schulen oder Kindertageseinrichtungen übernommen hat.
- (04) Die o.g. Regelungen stellen sicher, dass die Leistung Mittagsverpflegung im Übergangszeitraum nicht als Sach- oder Dienstleistung, sondern als Geldleistung erbracht wird. Hinsichtlich des Nachweises bleiben § 29 Abs. 4 SGB II, § 34a Abs. 5 SGB XII, § 6b Abs. 3 BKGG i.V.m. § 29 Abs. 4 SGB II anwendbar.

### **3.9 Verfahren Mehraufwendungen Mittagessen in Schulen und Kindertageseinrichtungen**

- (01) Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid. Von diesem Bescheid wird ein Abdruck erstellt:
- a) bei Volksschulen (Grund- und Mittelschulen) an die Gemeinde,
  - b) bei Realschulen, Gymnasien, Förder- und Berufsfachschulen an die Schulen
  - c) bei Privatschulen an den Schulaufwandsträger und
  - d) bei Kindertageseinrichtungen an den Träger der Einrichtung.
- (02) Mit dem Abdruck werden Hinweise über die Art und Weise des Abrechnungsverfahrens gegeben, auf die Einziehung des Eigenanteils und auf die Widerruflichkeit der Entscheidung in geeigneter Weise hingewiesen. Das LRA wird hierzu Musterbescheide in Abstimmung mit dem JC erstellen, die zu verwenden sind.
- (03) Abgerechnet werden können nur Tage der tatsächlichen Inanspruchnahme von Mittagessen.
- (04) Soweit Abschlagszahlungen gefordert werden, ist das Verfahren vom LRA festzulegen.
- (05) Der Eigenanteil von 1 Euro pro Mittagessen ist vom Anbieter bei einer Abrechnung vorweg in Abzug zu bringen. Eine Kürzung der Regelleistungen um diesen Eigenanteil, um damit dann auch die Bruttokosten an den Anbieter leisten

zu können, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Leistungsbezieher SGB II/SGB XII möglich. Von dieser Möglichkeit bei hartnäckigen Zahlungsverweigerern sollte im Regelfall verzichtet werden, da diese Erklärung jederzeit widerrufen werden kann und sehr verwaltungsaufwändig ist.

## **4. Schülerbeförderung**

### **4.1 Voraussetzungen**

- (01) Voraussetzungen der Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung (§ 28 Absätze 1 und 4 SGB II; § 34 Absatz 4 SGB XII; § 6b Abs. 2 Sätze 1 und 3 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 4 SGB II):
- a) Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - b) eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
  - c) keine Ausbildungsvergütung erhalten und
  - d) Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges entstehen.
- (02) Berücksichtigt werden die tatsächlichen erforderlichen und angemessenen Aufwendungen,
- a) soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und
  - b) es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

### **4.2 Von Dritten übernommene Kosten der Schülerbeförderung**

- (01) Die für die Schülerbeförderung erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen werden nur dann berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Insbesondere kommt in Bayern hier eine Kostenübernahme aufgrund des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (Schulwegkostenfreiheitsgesetz - SchKfrG) und der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) in Frage. Die Kosten der Schülerbeförderung werden damit im Wesentlichen gedeckt. Konstellationen für eine Kostenübernahme nach SGB II, SGB XII bzw. BKGG ergeben sich nur in wenigen Bereichen.

### **4.3 Anspruch auf Kostenfreiheit bzw. Erstattung der Fahrtkosten nach SchKfrG/ SchBefV**

- (01) Anspruch auf Kostenfreiheit besteht für die notwendige Beförderung von Schülerinnen und Schülern an den in § 1 SchBefV genannten Schulen im Wesentlichen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 (darüber hinausgehend: Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Angewiesensein auf Beförderung wegen dauernder Behinderung).
- (02) Eine Erstattung der Fahrtkosten erfolgt für Schüler und Schülerinnen ab der 11. Jahrgangsstufe nach Maßgabe von Art. 3 SchKfrG i.V.m. § 4 SchBefV.
- (03) In voller Höhe werden die Kosten erstattet,
- a) wenn der Unterhaltsleistende des Schülers / der Schülerin für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem BKGG bezieht oder
  - b) wenn der Unterhaltsleistende oder der Schüler / die Schülerin Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II bezieht.
- (04) Im Regelfall werden jedoch die Kosten der Schülerbeförderung nur erstattet, soweit sie die Familienbelastungsgrenze nach § 7 SchBefV (2011: 395 € pro Jahr) übersteigen.

### **4.4 Konsequenzen für die Schülerbeförderung nach SGB II, SGB XII, BKGG**

- (01) Aus der Ablehnung des Anspruchs auf Kostenfreiheit bzw. der Ablehnung einer Kostenerstattung nach SchKfrG / SchBefV, insbesondere wegen
- a) Unterschreitens der 2- bzw. 3- Km-Grenze,
  - b) weil es sich um keine nächstgelegene Schule handelt oder
  - c) die Schule nicht mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist,

kann kein Anspruch auf Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung nach SGB II, SGB XII oder BKGG begründet werden. Andernfalls wäre damit eine Besserstellung dieses Personenkreises verbunden, die auch nach dem Gesetzeswortlaut nicht gewollt ist („nächstgelegene Schule“, „auf Schülerbeförderung angewiesen“, „soweit es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.“).

- (02) Wird die nächstgelegene Schule nicht besucht, weil diese Schule die Aufnahme verweigerte, ist ein Nachweis der Ablehnung durch die Schule vorzulegen. In diesem Fall werden die Kosten für diesen Schulweg berücksichtigt.
- (03) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf ist nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Schule.
- (04) Ein Bedarf für die Kostenübernahme der Schülerbeförderung kann sich jedoch ergeben, wo Fahrtkosten nur über der Familienbelastungsgrenze erstattet wurden. Dies betrifft Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger, die nicht von einer vollen Kostenerstattung umfasst sind, es sei denn es wird für drei oder mehr Kinder Kindergeld bezogen. Soweit die Kosten nicht nach SchKfrG bzw. SchBefV erstattet wurden besteht hier ein Anspruch nach § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 4 SGB II. Die in § 6 RBEG für den Verkehr genannten Beträge sind pauschal in Abzug zu bringen (§ 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG).

#### 4.5 Erbringungsform

- (01) Der Bedarf wird durch Geldleistung gedeckt (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II; § 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII; § 6b Abs. 3 BKGG i.V.m. § 29 SGB II).

#### 4.6 Eigenbeteiligung

- (01) Kann die Schülerfahrkarte auch privat genutzt werden (z. B. an Wochenenden), so sind die im Regelbedarf für „Verkehr“ ermittelten Bedarfe als Eigenbeteiligung bei der Kostenerstattung in Abzug zu bringen.
- (02) Dieser Eigenanteil beträgt ab dem 01.01.2011 monatlich

	01.01.2011	
vom Beginn 7. bis zur Vollendung 14. LJ	€ 14,00	
vom Beginn 15. bis zur Vollendung 18. LJ	€ 12,62	

#### 4.7 Verfahren Schülerbeförderung

- (01) Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für Schülerbeförderung besteht somit nicht, soweit
  - a) SGB II – Leistungen,
  - b) SGB XII – Leistungen gewährt werden oder
  - c) für 3 oder mehr Kinder Kindergeld bezogen wird.

In diesen Fällen ist der Antrag wegen vorrangiger Ansprüche gegenüber Dritten abzulehnen und der Antragsteller an das Landratsamt Augsburg, Sachgebiet Schulen, Sport Kultur, zu verweisen.

- (02) Nur Bezieher von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld haben u. U. ab der 11. Klasse einen Anspruch auf Übernahme der angemessenen Kosten der Schülerbeförderung. Hier können nur die Kosten der günstigsten Fahrkarte übernommen werden und es ist festzustellen, ob es sich um die nächstgelegene Schule handelt.
- (03) Falls die zu übernehmenden Kosten (brutto) des Schuljahres unbekannt sind oder voraussichtlich die Familienbelastungsgrenze nach § 7 SchBefV (2011: 395 € pro Jahr) übersteigen und damit ein Anspruch auf Erstattung besteht, ist der Antragsteller aufzufordern, einen Antrag auf Übernahme der Kosten im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit zu stellen. Dem Antragsteller ist das Formblatt des Sachgebietes Schulen, Sport, Kultur versehen mit einem Stempelaufdruck des Sachgebietes Soziale Leistungen zuzusenden. Nach Eingang ist dieses an das Landratsamt Augsburg, Sachgebiet 13, weiter zu leiten.
- (04) Ein möglicher Anspruch auf Übernahme der Kosten im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit ist vom Antragsteller an das Landratsamt Augsburg, Sachgebiet Soziale Leistungen, abzutreten. Die Abtretung ist an das Landratsamt

Augsburg, Sachgebiet 13, weiter zu leiten und innerhalb der Frist nach Ende des Schuljahres sind die Aufwendungen zu beziffern.

- (05) Die notwendigen angemessenen Kosten der Schülerbeförderung werden als Geldleistung erbracht und auf ein bezeichnetes Konto nach Vorlage der jeweiligen Nachweise (Monatsfahrkarte) erstattet. Diese Nachweise sind auch für mögliche Kostenerstattungsansprüche aufzubewahren.

## **5. Lernförderung**

### **5.1 Grundsätzliches**

- (01) Für den Vollzug der Leistungen auf Bildung und Teilhabe nach dem SGB II sieht § 4 Abs. 2 Satz 3 SGB II ausdrücklich eine Zusammenarbeit der Träger und Schulen vor.
- (02) Für den Vollzug des § 6b Abs. 2 BKGG und für den Sozialhilfeträger im Rahmen des § 34 Abs. 5 SGB XII gilt das Verfahren entsprechend.
- (03) Im Verhältnis zum leistungsberechtigten Schüler ist das JC/LRA die verantwortliche Stelle, die insgesamt über den Leistungsanspruch entscheidet. Die Bescheinigung der Schule stellt gegenüber dem leistungsberechtigten Schüler ein Verwaltungsinternum dar.

### **5.2 Beurteilungen durch die Schule**

- (01) Die Schule beurteilt zunächst,
- a) ob eine ergänzende angemessene Lernförderung
  - b) geeignet und
  - c) erforderlich ist und
  - d) damit die Schülerin/der Schüler die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele noch bis zum Schuljahresende erreichen kann.

Diese Frage fordert – neben entsprechenden pädagogischen Kenntnissen – die Beurteilung des schulrelevanten Verhaltens der betroffenen Schüler sowie der – vorrangig in Anspruch zu nehmenden - alternativen Angebote der konkreten Schule (individuelle Förderung im Unterricht, Intensivierungsstunden usw.).

- (02) Voraussetzung für die Entscheidung entsprechender Anträge auf Lernförderung durch JC/LRA ist daher immer die sachverständige Einschätzung der Eignung und Erforderlichkeit durch die Schule mit dem Formblatt „Schulbestätigung“.
- (03) Es ist zu beachten, dass § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber SGB II vorrangig ist (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten). Die Schule bestätigt auf dem Formblatt, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist. Die Eltern als Antragsteller bestätigen (auf dem Antrag, Beiblatt oder auf Rückfrage), dass ein entsprechender Antrag nicht gestellt wurde oder auf Anfrage des JC/LRA das Jugendamt Auskunft erteilen darf.

### **5.3 Grundsätze zu Umfang und Dauer der Förderung**

- (01) Die Bestätigung durch die Schule bezieht sich auch darauf,
- a) in welchem Umfang und
  - b) über welchen Zeitraum

eine zusätzliche angemessene Lernförderung geeignet und erforderlich im Sinne des Gesetzes ist. Durch die entsprechende Festlegung von Umfang und Dauer der Förderung bereits im genannten Formblatt sind die Leistungsberechtigten frühzeitig – mit Aushändigung der Bestätigung – über den Rahmen der von ihnen beim JC/LRA zu beantragenden Lernförderung unterrichtet.

- (02) Aus pädagogischer Sicht ist im Regelfall eine Lernförderung im Umfang von einer Stunde pro Woche und Fach über einen Zeitraum von sechs Monaten sinnvoll; dieser Einschätzung entsprechend sind Umfang und Zeitraum der Lernförderung im genannten Formblatt in einer ersten Alternative („Regel-Ankreuzmöglichkeit“) entsprechend pauschal festgelegt.

- (03) Im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehene individuelle Bedarfsermittlung ist als zweite Alternative vorgesehen, dass die Schule bei Vorliegen besonderer Umstände und entsprechender vom Regelfall abweichender pädagogischer Beurteilung den für die Lernförderung erforderlichen Umfang und/oder Zeitraum vom Regelfall abweichend festlegen kann. Grundsätzlich ist auch eine Anschlussbestätigung bzw. -bewilligung nach Ablauf des ursprünglich bestätigten Förderzeitraums möglich.

#### **5.4 Grundsätze zur Geeignetheit der Förderung**

- (01) Die Beurteilung der Geeignetheit der Lernförderung ist auch von der Einschätzung der Ursachen für den Leistungsstand abhängig; liegt ein vorwerfbares Verhalten der Schülerin/des Schülers vor (z.B. unentschuldigtes Fehlen, keine Anfertigung der Hausaufgaben) und ist eine Verhaltensänderung nicht absehbar oder bereits erfolgt, ist auch das Angebot ergänzender Lernförderung nicht geeignet, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Für diesen Aspekt gilt ebenfalls, dass er nicht originär vom JC/LRA beurteilt werden kann, sondern es einer entsprechenden sachverständigen Einschätzung durch die Lehrkräfte im Rahmen der „Geeignetheit“ der Lernförderung bedarf.
- (02) Eine Beschränkung des Nachweises des Lernförderbedarfs ausschließlich auf das Zwischenzeugnis und damit auf einen einzigen Zeitpunkt im Schuljahr ist grundsätzlich nicht zulässig.

##### Beispiel:

*Förderbedarf (z.B. wegen Krankheit im abgeschlossenen Schuljahr) wird bereits am Anfang des laufenden Schuljahres deutlich.*

In der Regel nicht als Alternative zum genannten Formblatt sondern ggffalls zur Unterstreichung der Notwendigkeit zusätzlich kann auch der Vermerk über die Versetzungsgefährdung auf dem von der Schule ausgestellten Zwischenzeugnis (soweit vorhanden) als Bestätigung des Lernförderbedarfs verwendet werden.

- (03) Ein solcher Förderbedarf kann auch durch folgende Kriterien (neben der Schulbestätigung) geeignet erscheinen:
- a) 2 Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“.
  - b) eine Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“
  - c) „Blauer Brief“ mit Hinweis auf Versetzungsgefährdung.
- (04) Wenn eine Schülerin/ein Schüler auf Grund eines Unfalles oder krankheitsbedingt längeren Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeitsnoten oder in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat, kann eine zusätzliche Lernförderung im Einzelfall geeignet sein. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch absichern zu helfen.
- (05) Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z. B. Übertritt auf Gymnasium), die Verbesserung des Notenschnitts oder eine bloße Verbesserung um Notenstufen.

#### **5.5 Grundsätze zur Angemessenheit der Lernförderung**

- (01) Laut Gesetzesbegründung ist eine Lernförderung angemessen, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift und die Höhe der Vergütung den ortsüblichen Sätzen entspricht (BT-Drs. 17/3404, S. 174). Wie bereits allgemein zur „Hinwirkungsaufgabe“ der kommunalen Träger nach § 4 Abs. 2 SGB II ausgeführt, brauchen die Träger nicht abstrakt und im Voraus eine Liste aller möglichen Anbieter vorzuhalten, fortlaufend zu aktualisieren, das „Preis-Leistungs-Verhältnis“, die Geeignetheit der Anbieter sowie die Angemessenheit der Angebote zu prüfen.
- (02) Zwar besteht keine Mitwirkungsobliegenheit der Schülerin/des Schülers, das preisgünstigste Angebot zu ermitteln. Die Frage der „Angemessenheit“ der beantragten Lernförderung ist allerdings vom JC/LRA als Leistungsvoraussetzung zu prüfen.
- (03) „Kostengünstige Anbieterstrukturen“ und „ortsübliche Sätze“ im Sinne der Gesetzesbegründung können von den kommunalen Trägern in der Regel bei den laut Gesetzesbegründung vorrangigen schulnahen Strukturen (z.B. von Eltern organisierte Lernfördervereine an den Schulen, Nachhilfeangebote von älteren Schülern in den Räumlichkeiten der Schule) unterstellt werden. Diese Angebote sind wegen ihrer Schulnähe auch am ehesten geeignet, auf die jeweiligen Leistungsschwächen der Schülerin/des Schülers im Unterricht einzugehen. Die Sätze der schulnahen Strukturen können als Orientierungshilfe für die Einschätzung verwendet werden, ob auch die von kommerziellen (ggf. bundesweit tätigen) Anbietern von Nachhilfeleistungen geforderte Vergütung angemessen im Sinne von § 28 Abs. 5 SGB II (i.V.m. § 6b Abs. 2 BKGG) und § 34 Abs. 5 SGB XII ist.

- (04) Eine Person, die Lernförderung durchführt, kann beispielsweise aus folgenden Personengruppen kommen:
- a) Jemand, der das Lehramt des Faches studiert,
  - b) eine ältere Schülerin/Schüler mit guten Noten,
  - c) eine pensionierte Lehrkraft,
  - d) ein anerkannter Träger der Weiterbildung,
  - e) von der Kreisvolkshochschule empfohlene Person.
- (05) Nach Möglichkeit sollte es sich aus pädagogischen bzw. finanziellen Gründen nicht um einen kommerziellen Anbieter handeln (Nachhilfeinstitut), vor allem, wenn eine preisgünstige Alternative zur Verfügung steht.

## **5.7 Erbringungsform Lernförderung**

- (01) Die Erbringungsform für Leistungen zur Deckung des Lernförderbedarfs kann von den kommunalen Trägern bestimmt werden; es kommt auch eine pauschale Abrechnung mit den Leistungsanbietern in Betracht. Werden Gutscheine ausgegeben, ist ihre maximale Befristung am Zeitraum der Lernförderung (sechs Monate, begrenzt durch das Schuljahresende) auszurichten.
- (02) Im Hinblick auf den Übergangszeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Mai 2011 wird auf § 77 Abs. 9 SGB II und § 131 Abs. 3 SGB XII verwiesen.

## **5.8 Nachweise Lernförderung**

- (01) Ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen kann vom JC/LRA nicht routinemäßig, sondern gemäß § 29 Abs. 4 SGB II (i.V.m. § 6b Abs. BKGG) und § 34a Abs. 5 SGB XII nur im begründeten Einzelfall verlangt werden.

## **5.9 Verfahren Lernförderung**

- (01) Zur Prüfung des beantragten Bedarfs sind in jedem Fall Angaben der Schule erforderlich. Das hierzu vom Sozialministerium mit dem Kultusministerium abgestimmte aufgeführte Formblatt ist in jedem Fall zu verwenden. Eventuell ist zusätzlich auch das Zwischenzeugnis vorzulegen, soweit dies vorhanden ist und sich daraus die Notwendigkeit zusätzlich begründen lässt (Versetzungsgefährdung).
- (02) Entgegen den Ausführungen des Sozialministeriums (sh. vorgenannte Grundsätze) sollte bei Vorlage der Schulbestätigung (Formblatt) Kontakt mit der Schule/Klasslehrer aufgenommen werden. Wichtig wäre es in Erfahrung zu bringen, welche geeigneten Anbieter die Schule/Klasslehrer sieht oder entsprechende Vorschläge der Eltern bestätigt.
- (03) Ist dies nicht möglich oder bestehen Zweifel an der Geeignetheit eines vorgeschlagenen Anbieters, kann im Einzelfall (JC nur Teamleiter; LRA nur SGL) Kontakt mit der Kreisvolkshochschule (vhs) aufgenommen werden. Eventuell können von der vhs geeignete Anbieter (z. B. Dozenten, die der vhs bekannt sind und ggfalls auch Einzelförderung anbieten) vorgeschlagen werden, die dann vom JC/LRA übernommen werden.
- (04) Bei einem größeren Lernförderbedarf kann über die vhs ausschließlich durch das LRA eine Gruppenförderung angeregt und vereinbart werden.
- (05) Soweit dem JC oder LRA Anträge auf Lernförderung vorliegen, werden diese zunächst bis auf weiteres einzelfallbezogen (JC Teamleiter/LRA SGL) besprochen. Ziel ist es, entsprechende Erfahrungen in diese Dienstanweisungen einfließen zu lassen. Das Gutscheilverfahren wird hier nicht vollzogen.

# **6. Schulbedarf**

## **6.1 Voraussetzungen**

- (01) Anspruch auf Gewährung von Schulbedarf (§ 28 Absätze 1 und 3 SGB II; § 34 Absatz 3 SGB XII; § 6b Abs. 2 Sätze 1 und 3 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 3 SGB II) haben
- a) Schülerinnen und Schüler,
  - b) die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - c) eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und

d) keine Ausbildungsvergütung erhalten.

- (02) Im Verhältnis zum leistungsberechtigten Schüler ist das Jobcenter/die Kommune die verantwortliche Stelle, die insgesamt über den Leistungsanspruch entscheidet.

## **6.2 Antragstellung**

- (01) Leistungsbezieher nach dem SGB II und SGB XII erhalten automatisch die Leistungen für den Schulbedarf. Dieser Personenkreis braucht keinen eigenen Antrag zu stellen.
- (02) Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld müssen einen Antrag stellen, der an die Kommune zu richten ist. Der jeweilige Bewilligungsbescheid ist dem Antrag beizufügen.

## **6.3 Umfang und Auszahlung**

- (01) Schulbedarf wird in Höhe von 100 Euro gewährt.
- (02) Die Auszahlung erfolgt wie folgt:
- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| Zum 01. August eines Schuljahres  | 70 Euro |
| Zum 01. Februar eines Schuljahres | 30 Euro |
- (03) Die erstmalige Auszahlung erfolgt für das Schuljahr 2011/2012.
- (04) Auf Verlangen kann das JC/LRA Kassenbelege anfordern.

## **7. Tagesausflüge/Klassenfahrten**

### **7.1 Voraussetzungen**

- (01) Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Tagesausflüge/Klassenfahrten (§ 28 Absätze 1 und 2 SGB II; § 34 Absatz 2 SGB XII; § 6b Abs. 2 Sätze 1 und 3 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 2 SGB II) haben
- Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
  - keine Ausbildungsvergütung erhalten oder
  - Kinder in Kindertageseinrichtungen.
- (02) Übernommen werden können die tatsächlich angefallenen Kosten für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägigen (Klassen-)Fahrten, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Es darf sich um keine private Veranstaltung handeln.
- (03) Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können somit die Kosten für einen regulären Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggfalls auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt. Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes einer einzelnen Schülerin oder eines Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z. B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.
- (04) Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose o. ä.) werden nicht übernommen. Hier ist darauf zu achten, ob Ausrüstungsgegenstände überwiegend für den konkreten Anlass oder (auch) für einen ggfalls späteren Gebrauch angeschafft (genutzt) werden (können). Leihgebühren können im Einzelfall übernommen werden.

### **7.2 Verfahren Tagesausflüge/Klassenfahrten**

- (01) Der Antrag auf Übernahme der Kosten für Tagesausflüge ist nur einmal für die Dauer des Bewilligungsabschnittes zu stellen.
- (02) Der Antrag auf Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten ist rechtzeitig vorher und je Klassenfahrt zu stellen. Zusätzlich ist mit dem Antrag eine Bestätigung der Schule beizufügen, aus der hervorgeht, wann genau die Klassenfahrt stattfindet und welche Kosten voraussichtlich anfallen.

- (03) Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid. Von diesem Bescheid wird ein Abdruck erstellt:
- a) bei Volksschulen (Grund- und Mittelschulen) an die Gemeinde,
  - b) bei Realschulen, Gymnasien, Förder- und Berufsfachschulen an die Schulen
  - c) bei Privatschulen an den Schulaufwandsträger und
  - d) bei Kindertageseinrichtungen an den Träger der Einrichtung.
- (04) Zum Ende des Schuljahres oder Bewilligungsabschnittes kann eine Abrechnung erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass keinerlei Zusatzkosten (z. B. für Bekleidung o.ä.) oder Taschengelder abgerechnet werden.

## **8. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

### **8.1 Voraussetzungen/Grundsätze**

- (01) Anspruch auf Übernahme der Kosten zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von monatlich höchstens 10 Euro haben Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für die Dauer der Leistungsberechtigung (SGB II, SGB XII und BGG).
- (02) Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für
- a) Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein, u. ä.)
  - b) Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme an Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule, u. ä.),
  - c) angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsführungen u. ä.),
  - d) die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen u. ä.).

Der anzuerkennende Bedarf orientiert sich an Inhalten der Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII. Fahrtkosten gehören deshalb nicht zu den anerkannten Bedarfen. Die Aufzählung ist abschließend.

- (03) Zu beachten ist, dass die mögliche Konzentrations- bzw. Ansparmöglichkeiten bei Leistungen im Voraus durch das Antragserfordernis nach § 37 Abs. 1 SGB II sowie die Dauer des Bewilligungszeitraums begrenzt werden; ein „Jahresteilhabeguthaben“ für 12 Monate wäre daher nur bei entsprechend langem Bewilligungszeitraum möglich.
- (04) Dass Vereinsbeiträge oder Unterrichtskosten u.U. – abhängig von ihrer Höhe und der Dauer des Bewilligungszeitraums – mit Hilfe der Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II nicht auf einmal, sondern ggf. in zwei Raten beglichen werden, bedeutet zusätzlichen Aufwand für die Vereine oder sonstigen Anbieter. Im Hinblick auf die auch aus Sicht der Vereine wünschenswerte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen und mit Blick darauf, dass die Vereine zusätzliche steuerfinanzierte Beitragszahlungen erhalten, erscheint dieser Mehraufwand aus Sicht des Bayer. Sozialministeriums jedoch zumutbar und von den Vereinen „einforderbar“.
- (05) Eine Erstattung von bereits getätigten bei nachträglicher Feststellung der Leistungsberechtigung (Hilfebedürftigkeit entsteht erst nach Leistung des Vereinsbeitrags) ist vom Gesetz ausgeschlossen (Ausnahme: Übergangszeitraum nach § 77 Abs. 11 Satz 3 SGB II). Der Teilhabebedarf nach § 28 Abs. 7 SGB II soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht durch Geldleistung an die Eltern, sondern insbesondere in Form von Sachleistungen gedeckt werden; so soll ermöglicht werden, dass Teilhabeangebote direkt bei den Kindern und Jugendlichen ankommen. Auch eine (erneute) Zahlung des Vereinsbeitrags durch das JC/LRA an den Verein kombiniert mit einer Rückerstattung durch den Verein an die Familie scheidet nach der gesetzlichen Konzeption aus: Zum einen kann eine Direktzahlung durch das JC/LRA an den Verein strenggenommen nicht mehr zur Deckung des Teilhabebedarfs führen, da der Beitrag bereits geleistet ist und die Mitgliedschaft besteht. Zum anderen würde eine Direktzahlung an die Familie ausgelöst, die bei Vorliegen eines Bildungs- und Teilhabebedarfs gerade nicht (auch nicht über den Umweg Dritter) erfolgen soll. Im Übrigen – zumindest bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II – müsste die Erstattung als Einkommen gemäß § 11 SGB II berücksichtigt werden, so dass der Familie im Ergebnis nicht geholfen wäre. Dies bedeutet in jedem Fall, dass bereits gezahlte Leistungen (auch durch Abbuchung von Konto) nicht mehr berücksichtigt werden können und ggfalls für einen anderen Bedarf eingesetzt werden können.
- (06) Fraglich ist, ob ggf. auch Teilhabebeträge zu gewähren sind, die das Teilhabebudget des laufenden Bewilligungszeitraums übersteigen, wenn eine Fortsetzung des Leistungsbezugs über den aktuellen Bewilligungszeitraum wahrscheinlich ist und auf diese Weise Teilhabe gewährleistet werden könnte. Die §§ 28, 29



SGB II können im Grundsatz so ausgelegt werden, dass das Recht auf Teilhabe möglichst effektiv verwirklicht werden kann. Darüber hinaus sollen die Träger gemäß § 4 Abs. 2 SGB II ausdrücklich dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen auf Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen. Allerdings hat das Gesetz auch ausdrücklich das Teilhabebudget in § 28 Abs. 7 SGB II der Höhe nach begrenzt. Für das Budget stehen mehrere, z.T. offen formulierte Verwendungszwecke zur Verfügung, so dass es den Leistungsberechtigten möglich sein sollte, (irgendein) Teilhabeangebot zu finden, das sich mit dem (ggf. im Voraus als Gesamtsumme) gezahlten Budget finanzieren lässt. Die steuerfinanzierten Leistungen nach §§ 28, 29 SGB II ermöglichen nicht jede gewünschte Teilhabeaktivität, sondern gewährleisten die vom Bundesverfassungsgericht aus dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums abgeleiteten materiellen Voraussetzungen, die für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben unerlässlich sind. Ein Aufstocken der Leistungen nach § 28 Abs. 7 über den Bewilligungszeitraum hinaus ist aus Sicht des Bayer. Sozialministeriums vor diesem Hintergrund zum einen nicht erforderlich, zum anderen rechtlich nicht zulässig. Insbesondere greifen die Vorschriften über die Zulässigkeit einer vorläufigen Entscheidung (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 328 SGB III) nicht.

- (07) Das Gutscheilverfahren wird für Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nicht praktiziert, sondern es wird nach Beantragung eines genauen Bedarfs (Art und Umfang) und positiver Entscheidung ein Bewilligungsbescheid erstellt. Der Anbieter erhält einen Abdruck als Kostenübernahmeerklärung.

## **8.2 Ansparmöglichkeiten**

- (01) § 29 Abs. 3 Satz 2 SGB II regelt den Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen abweichend von § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II. Danach sind bei Bildungs- und Teilhabeleistungen Direktzahlungen für den gesamten Bewilligungszeitraum (und nicht nur jeweils monatlich) im Voraus möglich; für die Ausgabe von Gutscheinen trifft § 29 Abs. 2 Satz 3 SGB II eine entsprechende Regelung. Eine Leistungserbringung für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sieht das Gesetz hingegen gerade nicht vor. Eine solche Leistungserbringung ist von der gesetzlichen Systematik sowie vom Sinn und Zweck der Bildungs- und Teilhabeleistungen ausgeschlossen.
- (02) Ob die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen (§ 7 SGB II) vorliegen und ob und ggf. in welchem Umfang daneben ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen besteht, wird jeweils für einen konkreten Bewilligungszeitraum (§ 41 Abs. 1 Sätze 4 und 5 SGB II) geprüft. Der Zeitraum, in dem den Kindern und Jugendlichen Aufwendungen für Bildung und Teilhabe entstehen, muss kongruent zu dem Zeitraum sein, für den ihre allgemeinen Leistungsvoraussetzungen sowie zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen geprüft wird; nur dann kann über den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach entschieden werden.
- (03) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II – und ihre Verwendung – sind zudem ausdrücklich zweckgebunden (§ 29 Abs. 4 SGB II). Die Bildungs- und Teilhabeleistungen sollen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an bestimmten Angeboten trotz und gerade während des Bezugs von SGB II-Leistungen ermöglichen. Ziel der Teilhabeleistungen ist, leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren (BT-Drs. 17/3404). Eine Verwendung des Teilhabebudgets für Zeiträume nach Ablauf des Bewilligungszeitraums – und ggf. zu einem Zeitpunkt, in dem die Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB II gar nicht mehr vorliegen – steht hiermit nicht in Einklang.
- (04) Dieselben Erwägungen gelten auch für eine Leistungserbringung (Direktzahlung), die (gerade) noch am Ende des Bewilligungszeitraums erfolgt, für ein Angebot, das erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums stattfinden soll. Gerade bei kürzeren Bewilligungszeiträumen sind die Vorteile der Ansparmöglichkeit daher im Ergebnis begrenzt. Dies entspricht allerdings auch der Entscheidung des Gesetzgebers; mit der normierten Limitierung des Teilhabebudgets wird nicht jede gewünschte Teilhabeaktivität durch die steuerfinanzierten Leistungen für Bildung und Teilhabe (irgendwann) ermöglicht, sondern auf ein gewisses „Mindestmaß“ während der Hilfebedürftigkeit beschränkt.
- (05) Ein Anspruch auf Leistungen besteht daher nur, wenn der geltend gemachte Bedarf selbst ebenfalls in einen Bewilligungsabschnitt fällt. Dies bedeutet, dass für den Zeitraum der beantragten Leistung ebenfalls die materiell – rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

### Beispiel:

*Antrag vom 02. 05. 2011 auf Übernahme der Kosten für eine Freizeitmaßnahme am 15. 07. 2011 i. H. von € 30*

*Bewilligung für die Zeit vom 01. 05. – 30. 06. 2011*

*Ab 01. 07. 2011 kein Leistungsbezug mehr!*

→ *Ablehnung, da am 15. 07. 2011 kein Anspruch besteht (trotz Ansparung bzw. nicht verbrauchter Mittel von € 20)!*

### 8.3 Mitgliedsbeiträge Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

- (01) Soweit der Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein vorgelegt wird, kann ein Bewilligungsbescheid erstellt werden. Der Verein erhält einen Abdruck dieser Entscheidung als Kostenübernahmeerklärung. Entscheidungen können in diesen Fällen sofort getroffen werden (keine einzelfallbezogene Abstimmung JC/LRA im Regelfall).
- (02) Leistungen werden ausschließlich an die Anbieter selbst erbracht.

### 8.4 Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung

- (01) Soweit dem JC oder LRA Anträge auf Übernahme der Kosten für Unterricht in künstlerischen Fächern oder vergleichbar angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung vorliegen, werden diese zunächst bis auf weiteres einzelfallbezogen (JC Teamleiter/LRA SGL) besprochen. Ziel ist es, entsprechende Erfahrungen in diese Dienstanweisungen einfließen zu lassen. Das Gutscheilverfahren wird hier nicht vollzogen.
- (02) Aufstellung Art beantragte Leistungen und Feststellungen zum Anspruch

Beantragte Leistung	Anspruch ja/nein	Zusätzliche Hinweise
Klavierunterricht	Ja	Auch Einzelunterricht außerhalb von Musikschulen
Instrumentalunterricht an musischen Gymnasien	Ja	Nur wenn ein zusätzlicher Unterrichtsvertrag abgeschlossen wurde

### 8.5 Teilnahme an Freizeiten

- (01) Soweit dem JC oder LRA Anträge auf Übernahme der Kosten für Freizeiten vorliegen, werden diese zunächst bis auf weiteres einzelfallbezogen (JC Teamleiter/LRA SGL) besprochen. Ziel ist es, entsprechende Erfahrungen in diese Dienstanweisungen einfließen zu lassen. Das Gutscheilverfahren wird hier nicht vollzogen.
- (02) Es sollen Aktivitäten gefördert werden, die sie soziale Bindungsfähigkeit fördern. Hiervon grenzen sich ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z. B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Fitnessstudios, Zoo oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte ab.
- (03) Aufstellung Art beantragte Leistungen und Feststellungen zum Anspruch

Beantragte Leistung	Anspruch ja/nein	Zusätzliche Hinweise
Schwimmkurs	Ja	Nicht als Einzelunterricht, sondern in der Gruppe
Fussballcamp	Ja	
Tenniscamp		
Taekwondo Lehrgang	Ja	Nicht als Einzelunterricht, sondern in der Gruppe
Freizeitmaßnahmen im Rahmen von <u>offiziellen Ferienprogrammen</u> z. B. der Kommune, Kreis- oder Stadtjugendring	Ja	Dies sind immer Gruppenmaßnahmen.
Reitstunden	Nein	Individualmaßnahme
<b>Englischkurs im Kindergarten</b>	<b>Nein</b>	

Beantragte Leistung	Anspruch ja/nein	Zusätzliche Hinweise
Angebote (z.B. künstlerische oder kulturelle Projekte, sowie Projekte zur Förderung der Gesundheit und Bewegung) im Rahmen der Ganztagsbetreuung an offenen oder gebundenen Ganztagschulen	Nein	

## 9. Personenkreis AsylbLG

### 9.1 Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG

- (01) Auf Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG ist das Bildungs- und Teilhabepaket unmittelbar anwendbar. Da das Bildungs- und Teilhabepaket u.a. auf die SGB XII-Kinder Anwendung findet und für die § 2 AsylbLG-Leistungsempfänger in der Rechtsfolge das SGB XII gilt, sind diese Kinder unmittelbar vom Bildungs- und Teilhabepaket erfasst. Damit gelten alle für das SGB XII geltende Regelungen.

### 9.2 Leistungsempfänger nach § 3 AsylbLG

#### 9.2.1 Grundsätzliches

- (01) Es ist grundsätzlich möglich, für Grundleistungsempfänger folgende Leistungen entsprechend dem Bildungs- und Teilhabepaket im Rahmen des § 6 Abs. 1, 3. Alternative AsylbLG auszureichen, soweit die Voraussetzungen des Bildungs- und Teilhabepakets erfüllt sind:
- a) Kostenübernahme für Schulausflüge und Klassenfahrten
  - b) Beförderung von Kindern zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln
  - c) Finanzierung von erforderlichem Schulaufwand
  - d) Übernahme der Kosten für das Mittagessen in Schulen
  - e) Erforderliche Lernförderung

- (02) Bei der Prüfung der Gewährung der konkreten Leistung im Einzelfall ist, wie auch im regelmäßigen Vollzug des § 6 AsylbLG, das besondere Bedürfnis zu prüfen. Außerdem muss die Leistungsgewährung geboten sein.

#### 9.2.2 Besonderes Bedürfnis

- (01) Es ist zunächst zu prüfen, ob im konkreten Einzelfall ein besonderes Bedürfnis, d.h. ein hervorgehobenes, existenzielles Bedürfnis des Minderjährigen vorliegt. Ist lediglich ein Bedürfnis des täglichen Lebens gegeben, so führt dies zu keinem Leistungsanspruch auf der Grundlage des § 6 AsylbLG.

#### 9.2.3 Gebotenheit

- (01) Es sind nur solche Leistungen von § 6 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 AsylbLG erfasst, die objektiv für die Erfüllung des besonderen Bedürfnisses notwendig sind. Daher ist zu prüfen, ob die Leistungen bei objektiver Betrachtung zwingend notwendig sind oder ob auf diese Leistung ohne Unterschreitung des Existenzminimums verzichtet werden kann. Dabei ist u.a. die voraussehbare Aufenthaltsdauer des leistungsberechtigten Kindes in die Prüfung einzubeziehen (vgl. auch Hohm § 6 AsylbLG, Rn. 177ff.) und zu prüfen, ob die konkrete Leistung mit der Aufenthaltssituation im Einzelfall und mit dem Sinn und Zweck des Asylbewerberleistungsgesetzes vereinbar ist. Lernfördernde Hilfen können nur gewährt werden, wenn das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und zu erwarten ist, dass mit der Nachhilfe das Klassenziel erreicht wird. Im Rahmen des Ermessens ist insbesondere zu prüfen, welche Leistung bzw. welche Leistungshöhe konkret zu gewähren ist.

### 9.3 Mittagessen

- (01) Die Kosten für ein Mittagessen an Ganztagschulen und Grundschulen mit Mittagbetreuung können unter folgenden Voraussetzungen nach § 6 AsylbLG vollständig übernommen werden:
- 1. Die geförderten Kinder sind bedürftig.
  - 2. Die Schüler und Schülerinnen erhalten die Leistung als Sachleistung.

3. Es erfolgt regelmäßige Mittagsverpflegung an den Tagen mit Ganztagschulbetrieb, d.h. grundsätzlich mindestens an vier Tagen wöchentlich. Ausnahmsweise ist eine Mittagsverpflegung bzw. deren Inanspruchnahme an drei Tagen pro Woche ausreichend.
  4. Es fällt kein Beitrag bei öffentlichen Schulen der Schulaufwandsträger, bei Ersatzschulen der Landkreise bzw. kreisfreien Gemeinden an, in dem bzw. der die Schule gelegen ist.
- (02) Kinder/Jugendliche mit Leistungsanspruch nach § 3 AsylbLG erhalten ausschließlich Taschengeld. In diesen Fällen sind die vollen Aufwendungen ohne Abzug einer Eigenbeteiligung zu übernehmen.

Anlage 01: Mittagsverpflegung Einrichtungen

**Schulen und Kindertageseinrichtungen mit gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**  
(Änderungen **fettgedruckt** dargestellt)

Gemeinde	Art Einrichtung	Name, Adresse der Einrichtung	Träger	Abrechnungsart
Adelsried	Kindertageseinrichtung	Kindergarten „Am Bächle“ und Kinderkrippe An der Laugna 5 86477 Adelsried	Gemeinde Adelsried	Jährlich
Altenmünster	Kindertageseinrichtung	Kindergarten Altenmünster Hennofer Weg 1 86450 Altenmünster	Gemeinde Altenmünster	
		Kindergarten und Kinderkrippe Altenmünster Zusamzell Am Schulberg 1 86450 Altenmünster		
	Schule	Volksschule Altenmünster (GS) Schulstr. 11 86450 Altenmünster	Gemeinde Altenmünster	
Aystetten	Kindertageseinrichtung	Kindergarten „Schneeweißchen und Rosenrot, Kinderkrippe und Hort Adalbert-Stoll-Str. 3 86482 Aystetten	Gemeinde Aystetten	
	Schule	Volksschule Aystetten (GS) Bäckergasse 2 86482 Aystetten	Gemeinde Aystetten	
Biberbach	Kindertageseinrichtung	Kindergarten und Kinderkrippe Biberbach Pfarrer-Ginther-Weg 6 86485 Biberbach	Markt Biberbach	

Anlage 01: Mittagsverpflegung Einrichtungen

**Schulen und Kindertageseinrichtungen mit gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**  
(Änderungen **fettgedruckt** dargestellt)

Gemeinde	Art Einrichtung	Name, Adresse der Einrichtung	Träger	Abrechnungsart
	Schule	Volksschule Biberbach (GS) Pfarrer-Ginther-Weg 6 86485 Biberbach	Markt Biberbach	
Bobingen	Kindertageseinrichtung	Kath. Kindergarten Arche Noah Greifstr. 24 86399 Bobingen	Kath. Kirchenstiftung St. Felizitas Hochstr. 2 a 86399 Bobingen	
		Kath. Kindertagesstätte und Hort St. Christophorus Pestalozzistr. 6 86399 Bobingen		
		Kath. Kindergarten St. Felizitas Sudetenstr. 9 86399 Bobingen		
		Evang. Kindergarten Bobingen Regensburger Allee 8 86399 Bobingen Tel. 08234/42797	Evang.-Luth.-Kirchengemeinde Hochfeldstr. 7 86399 Bobingen	Alle 4 Monate
		Kath. Kindergarten Hl. Familie Sommerstr. 12 86399 Bobingen	Kath. Kirchenstiftung Zur Hl. Familie Grenzstr. 6 86399 Bobingen	
		Waldwichtelkindergarten der AWO Herbstr. 4 86399 Bobingen	Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Schwaben e. V. Sonnenstr. 10 86391 Stadtbergen	
		Kinderkrippe Regenbogen-Mäuse Hochstr. 2 86399 Bobingen	Regenbogen e. V. Mayerweg 26 86399 Bobingen	

Anlage 01: Mittagsverpflegung Einrichtungen

**Schulen und Kindertageseinrichtungen mit gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**  
(Änderungen **fettgedruckt** dargestellt)

Gemeinde	Art Einrichtung	Name, Adresse der Einrichtung	Träger	Abrechnungsart
	Schule	Dr.-Jaufmann-Mittelschule Jahnstr. 10 86399 Bobingen	Dr.-Jaufmann-Mittelschule Jahnstr. 10 86399 Bobingen	monatlich
Bonstetten	Kindertageseinrichtung	Kath. Kindergarten St. Stephan Kirchstr. 3 86486 Bonstetten	Kath. Kirchenstiftung St. Stephan Kirchstr. 2 86486 Bonstetten	
Diedorf	Kindertageseinrichtung	Kath. Kindergarten und Kinderkrippe Herz Mariä Marienplatz 4 86420 Diedorf	Kath. Kirchenstiftung Herz Mariä Marienplatz 2 86420 Diedorf	Alle 3 Monate
		Kath. Kindertagesstätte Herz Mariä im Bürgerhaus Europastr. 1 86420 Diedorf		Alle 3 Monate
	Integrativer Kindergarten „Kinderbrücke“ Tannenstr. 5 86420 Diedorf	Ev. Kindertageseinrichtungen in der Region Augsburg GmbH Hooverstr. 5 86156 Augsburg	Monatlich	
	Hort an der Volksschule Diedorf Stieglitzweg 1 86420 Diedorf	Schulverband Diedorf, Otto Völk Lindenstr. 5 86420 Diedorf		
	Kath. Kindergarten St. Adelgundis Heckenbergstr. 2 d 86420 Diedorf / OT Anhausen	Kath. Kirchenstift. St. Adelgundis Biburger Str. 8 86420 Diedorf		
	Kath. Kindergarten St. Andreas Rommelsrieder Str. 2 86420 Diedorf / OT Biburg	Kath. Kirchenstiftung St. Andreas Biburg Martinsplatz 3 86497 Horgau		

Anlage 01: Mittagsverpflegung Einrichtungen

**Schulen und Kindertageseinrichtungen mit gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**  
(Änderungen **fettgedruckt** dargestellt)

Gemeinde	Art Einrichtung	Name, Adresse der Einrichtung	Träger	Abrechnungsart
		Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Lettenbachstr. 14 86420 Diedorf / OT Lettenbach	Markt Diedorf	
		Kath. Kindergarten St. Martinus Deubacher Str. 7 86420 Diedorf / OT Willishausen	Kath. Kirchenst. St. Martinus (Pfarreiengem. Willishausen- Deubach/Anhausen)Biburger Str. 886420 Diedorf	
	Schule	Grund- und Mittelschule Diedorf Pestalozzistr. 17 86420 Diedorf	Markt Diedorf	
Dinkelscherben	Kindertageseinrichtung	Kath. Kindergarten St. Anna Auer Kirchweg 2 86424 Dinkelscherben	Kath. Kirchenstiftung St. Anna Spitalgasse 8 86424 Dinkelscherben	
		Kath. Kindergarten St. Simpert Köhlerstr. 6 B 86424 Dinkelscherben		
		Kath. Kindergarten St. Ulrich Oberbergstr. 6 86424 Dinkelscherben / OT Oberschöneberg	Kath. Kirchenstiftung St. Ulrich Hattenberstr. 16 86424 Dinkelscherben	
	Schule	Grund- und Mittelschule Dinkelscherben Kohlstattstr. 2 86424 Dinkelscherben	Gemeinde Dinkelscherben	
		Priv. Montessori-Grund- und Mittelschule Dinkelscherben Brunstätterstr. 1 86424 Dinkelscherben		



Anlage 01: Mittagsverpflegung Einrichtungen

**Schulen und Kindertageseinrichtungen mit gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**  
(Änderungen **fettgedruckt** dargestellt)

Gemeinde	Art Einrichtung	Name, Adresse der Einrichtung	Träger	Abrechnungsart
		Helen-Keller-Schule Kohlstattstr. 2 a 86424 Dinkelscherben	Landkreis Augsburg <sup>**)</sup> <b>Übernahme Mittagessen durch den Bezirk prüfen</b>	Monatlich
Ehingen	Kindertageseinrichtung	ASB Kinderhaus/Kindertagesstätte Ringelreihen Hauptstr. 54 86678 Ehingen	Arbeiter-Samariter-Bund, RV Augsburg Hessingstr. 2 86199 Augsburg	
Ellgau	Kindertageseinrichtung	Gemeindekindergarten „Pustebblume“ Hauptstr. 23 86679 Ellgau	Gemeinde Ellgau	Halbjährlich
Emersacker	Kindertageseinrichtung	Kindergarten und Kinderkrippe St. Martin Kirchberg 6 86494 Emersacker	Gemeinde Emersacker	
	Schule	Volksschule Emersacker (GS) Schulstr. 7 86494 Emersacker		
Fischach	Kindertageseinrichtung	Kath. Kindergarten St. Michael Schmutterweg 2 86850 Fischach	Kath. Kirchenstiftung St. Michael Hauptstr. 6 86850 Fischach	
		Kath. Kindertagesstätte und Kinderkrippe St. Vitus Bgm.-Bader-Weg 2 86850 Fischach / OT Willmatshofen		
		Zentrum Kinderlachen Wohlfühlhaus Bahnhofstr. 16 86850 Fischach	Wohlfühlhaus Westliche Wälder e. V. Bahnhofstr. 16 86850 Fischach	

Anlage 01: Mittagsverpflegung Einrichtungen

**Schulen und Kindertageseinrichtungen mit gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**  
(Änderungen **fettgedruckt** dargestellt)

Gemeinde	Art Einrichtung	Name, Adresse der Einrichtung	Träger	Abrechnungsart
	Schule	Grund- und Mittelschule Fischach-Langenneufnach Mühlstr. 15 86850 Fischach	Markt Fischach	
Gablingen	Kindertageseinrichtung	Kath. Kindergarten St. Martin Feldstr. 13 86456 Gablingen	Kath. Kirchenstiftung St. Martin Schulstr. 9 86456 Gablingen	
		AWO Kinderhort Gablingen Holzhauser Weg 5 86456 Gablingen	Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Schwaben e. V. Sonnenstr. 10 86391 Stadtbergen	
		Kath. Kindergarten St. Georg Pfarrer-Wiedemann-Str. 6 86456 Gablingen / OT Lützelburg	Kath. Kirchenstiftung St. Georg Georgenstr. 5 86456 Gablingen	
	Schule	Volksschule Gablingen (GS) Holzhauser Weg 1 86456 Gablingen		
Gersthofen	Kindertageseinrichtung	Evang. Johanneskindergarten Dietr.-Bonhoeffer-Weg 6 86368 Gersthofen	Ev. Kindertageseinrichtungen in der Region Augsburg GmbH Hooverstr. 5 86156 Augsburg	
		Kindergarten „Blumenwiese“ Schubertstr. 64 86368 Gersthofen	Stadt Gersthofen	
		Kolpingkindergarten Rosseggerstr. 29 86368 Gersthofen		

Anlage 01: Mittagsverpflegung Einrichtungen

**Schulen und Kindertageseinrichtungen mit gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**  
(Änderungen **fettgedruckt** dargestellt)

Gemeinde	Art Einrichtung	Name, Adresse der Einrichtung	Träger	Abrechnungsart
		Kindergarten und Kinderkrippe St. Elisabeth Johannesstr. 6 86368 Gersthofen		
		Kindergarten St. Hedwig Böhmerwaldstr. 27 86368 Gersthofen		
		Kindergarten und Hort St. Ulrich Sportallee 29 86368 Gersthofen		
		Kinderkrippe „Kindervilla Tiefenbacher“ Ziegeleistr. 5 86368 Gersthofen		
		Kolpinghort an der Goetheschule Alpenstr. 1 86368 Gersthofen		
		Hort an der Mozartschule Jahnstr. 2 a 86368 Gersthofen		
		Ulrichhort an der Pestalozzischule Brucknerstr. 1 86368 Gersthofen		
		Kath. Kindergarten St. Martin Martinstr. 8 86368 Gersthofen / OT Batzenhofen		Kath. Kirchenstiftung St. Martin Martinstr. 6 86368 Gersthofen
	Schule	Goethe-Volksschule Gersthofen (GS) Alpenstr. 4 86368 Gersthofen	Stadt Gersthofen	

Anlage 01: Mittagsverpflegung Einrichtungen

**Schulen und Kindertageseinrichtungen mit gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**  
(Änderungen **fettgedruckt** dargestellt)

Gemeinde	Art Einrichtung	Name, Adresse der Einrichtung	Träger	Abrechnungsart
		Mozart-Volksschule Gersthofen (GS) Jahnstr. 2 86368 Gersthofen		
		Pestalozzi-Volksschule Gersthofen (GS) Brucknerstr. 1 86368 Gersthofen		
		Mittelschule Gersthofen Theresienstr. 12 86368 Gersthofen		
		Paul-Klee-Gymnasium Schubertstr. 57 86368 Gersthofen	Landkreis Augsburg *) Paul-Klee-Gymnasium Einzelfallentscheidung, (Kontaktaufnahme mit Eltern und Caterer wegen Abrechnung notwendig, Essen wird von den Kindern bar bezahlt)	Monatlich mit der Schule, nicht mit LRA!
		Sonderpäd. Förderzentrum Gersthofen Theresienstr. 7 86368 Gersthofen	Landkreis Augsburg **) <b>Übernahme Mittagessen durch den Bezirk prüfen</b>	
Gessertshausen	Kindertageseinrichtung	Kindergarten „Pustebblume“ und Kinderkrippe Schulstr. 16 86459 Gessertshausen	Gemeinde Gessertshausen	
	Schule	Volksschule Gessertshausen Schulstr. 18 86459 Gessertshausen	Gemeinde Gessertshausen	
Graben	Kindertageseinrichtung	Kindergarten „Pfiffikus“ Via-Claudia-Weg 3 86836 Graben	Gemeinde Graben	

Anlage 01: Mittagsverpflegung Einrichtungen

**Schulen und Kindertageseinrichtungen mit gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**  
(Änderungen **fettgedruckt** dargestellt)

Gemeinde	Art Einrichtung	Name, Adresse der Einrichtung	Träger	Abrechnungsart
		Haus für Kinder „Villa Kunterbunt“ Harbigstr. 4 a 86836 Graben / OT Lagerlechfeld		
	Schule	Volksschule Graben (GS) Via-Claudia-Weg 5 a 86836 Graben	Gemeinde Graben	
Großaitingen	Kindertageseinrichtung	Kindergarten und Kinderkrippe St. Nikolaus Mittelstetter Weg 1 86845 Großaitingen	<b>Kindergarten und Kinderkrippe St. Nikolaus Mittelstetter Weg 1 86845 Großaitingen</b>	
		Kath. Kindergarten St. Walburga Augsburger Str. 1 a 86845 Großaitingen	Kath. Kirchenstiftung St. Nikolaus Bahnhofstr. 1 86845 Großaitingen	
	Schule	Grund- und Mittelschule Großaitingen Schulstr. 6 86845 Großaitingen	Gemeinde Großaitingen	
Heretsried	Kindertageseinrichtung	Kath. Kindergarten und Kinderkrippe St. Vitus Hauptstr. 14 a 86465 Heretsried / OT Lauterbrunn	Kath. Kirchenstiftung St. Vitus Lauterbrunner Str. 2 86494 Emersacker	
Hiltensingen	Kindertageseinrichtung	Kindergarten Hiltensingen Schulweg 6 86856 Hiltensingen	Gemeinde Hiltensingen	
	Schule	Volksschule Hiltensingen Schulweg 7 86856 Hiltensingen		
Horgau	Kindertageseinrichtung	Kath. Kindergarten St. Martin Greuter Str. 35 86497 Horgau	Kath. Kirchenstiftung St. Martin Martinsplatz 1 8497 Horgau	

Anlage 01: Mittagsverpflegung Einrichtungen

**Schulen und Kindertageseinrichtungen mit gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**  
(Änderungen **fettgedruckt** dargestellt)

Gemeinde	Art Einrichtung	Name, Adresse der Einrichtung	Träger	Abrechnungsart
Kleinaitingen	Kindertageseinrichtung	Kindergarten St. Martin Lechfeldstr. 34 86507 Kleinaitingen	Gemeinde Kleinaitingen	
Klosterlechfeld	Kindertageseinrichtung	Kindergarten und Kinderkrippe Maria Hilf Försterstr. 7 86836 Klosterlechfeld	Kath. Kirchenstiftung Maria Hilf Franziskanerplatz 6 86836 Klosterlechfeld	
	Schule	Von-Imhof-Volksschule Klosterlechfeld (GS) Schulstr. 21 86836 Klosterlechfeld	Gemeinde Klosterlechfeld	
Königsbrunn	Kindertageseinrichtung	AWO Kindergarten Rappelkiste und Kinderkrippe Füssener Str. 121 86343 Königsbrunn	Arbeiterwohlfahrt Bezirks- verband Schwaben e. V. Sonnenstr. 10 86391 Stadtbergen	
		Evang. Kindergarten Arche Noah Friedhofstr. 4 86343 Königsbrunn	Evang.-Luth. Pfarramt Königsbrunn Bgm.-Wohlfahrth-Str. 94 86343 Königsbrunn	
		Evang. Johanneskindergarten Heimgartenstr. 4 86343 Königsbrunn		
		Kath. Kindergarten und Kinderkrippe St. Elisabeth Blumenalle 80 86343 Königsbrunn	Pfarrengemeinschaft St. Ulrich Bgm. Wohlfahrt- Str. 41 a 86343 Königsbrunn	
		Kath. Kindergarten und Kinderkrippe St. Michael Donauwörther Str. 44 86343 Königsbrunn		

Anlage 01: Mittagsverpflegung Einrichtungen

**Schulen und Kindertageseinrichtungen mit gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**  
(Änderungen **fettgedruckt** dargestellt)

Gemeinde	Art Einrichtung	Name, Adresse der Einrichtung	Träger	Abrechnungsart		
		Kath. Kindergarten und Kinderkrippe St. Ulrich Bgm.-Wohlfahrt-Str. 38 a 86343 Königsbrunn				
		Kindergarten Zur Göttl. Vorsehung Blumenalle 25 86343 Königsbrunn				
		Evang. Kinderkrippe Lerchenstr. 21 86343 Königsbrunn			Evang.-Luth. Pfarramt Bgm.-Wohlfahrth-Str. 94 86343 Königsbrunn	
		Hort an der Grundschule Nord Lerchenstr. 21 a 86343 Königsbrunn			Freundeskreis Kinder und Jugend Königsbrunn e. V. Rathaus Königsbrunn Marktplatz 7 86343 Königsbrunn	Halbjährlich
		Hort an der Grundschule Süd Fuggerstr. 40 86343 Königsbrunn				Halbjährlich
		Hort an der Grundschule West Mindelheimer Str. 26 86343 Königsbrunn				Halbjährlich
	Schule	Volksschule Königsbrunn West Mindelheimer Str. 26 86343 Königsbrunn	Stadt Königsbrunn			
		Volks- und Mittelschule Königsbrunn Nord Schulstr. 6 86343 Königsbrunn				
		Christophorus-Schule Königsbrunn Karwendelstr. 12 86343 Königsbrunn	Landkreis Augsburg <sup>**)</sup> <b>Übernahme Mittagessen durch den Bezirk prüfen</b>			

Anlage 01: Mittagsverpflegung Einrichtungen

**Schulen und Kindertageseinrichtungen mit gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**  
(Änderungen **fettgedruckt** dargestellt)

Gemeinde	Art Einrichtung	Name, Adresse der Einrichtung	Träger	Abrechnungsart
		Gymnasium Königsbrunn Alter Postweg 3 86343 Königsbrunn	Landkreis Augsburg <sup>*)</sup> Einzelfallentscheidung, derzeit kein Schüler bekannt. Laut Auskunft der Schule gab es einen Fall, bei der Essensausgabe wurde für den Schüler eine Strichliste geführt. System hat sich bewährt	Monatlich mit der Schule!
Kühlenthal	Kindertageseinrichtung	Kindergarten Wichtelburg Am Sportplatz 2 86707 Kühlenthal	Gemeinde Kühlenthal	
Kutzenhausen	Kindertageseinrichtung	Kath. Kindergarten und Kinderkrippe St. Nikolaus St. Nikolaus-Str. 21 86500 Kutzenhausen	Kath. Kirchenstiftung St. Nikolaus St.-Nikolaus-Str. 2 86500 Kutzenhausen	
Langenneufnach	Kindertageseinrichtung	Kindergarten und Kinderkrippe St. Martin Schulstr. 10 86863 Langenneufnach	Kath. Kirchenstiftung St. Martin Rathausstr. 23 86863 Langenneufnach	
		Hort an der Grundschule (Fischach- Langenneufnach) Schulstr. 10 86863 Langenneufnach		
Langerringen	Kindertageseinrichtung	Kindergarten St. Gallus Hauptstr. 2 86853 Langerringen	Gemeinde Langerringen	



Anlage 01: Mittagsverpflegung Einrichtungen

**Schulen und Kindertageseinrichtungen mit gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**  
(Änderungen **fettgedruckt** dargestellt)

Gemeinde	Art Einrichtung	Name, Adresse der Einrichtung	Träger	Abrechnungsart
		Kindergarten und Kinderkrippe St. Johannes Schulstr. 1 86853 Langerringen		
	Schule	Volksschule Langerringen (GS) Viktor-von-Scheffel-Str. 33 86853 Langerringen		
Langweid	Kindertageseinrichtung	AWO Kindergarten „Spatzennest“ und Kinderkrippe Schulstr. 5 86462 Langweid	Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Schwaben e. V. Sonnenstr. 10 86391 Stadtbergen	
		Kath. Kindergarten und Kinderkrippe St. Vitus Mittelfeldweg 1 86462 Langweid	Kath. Kirchenstiftung St. Vitus Gablinger Str. 6 86462 Langweid	
		Kath. Kindergarten St. Peter u. Paul Klausstr. 2 86462 Langweid / OT Achsheim	Kath. Kirchenstiftung St. Peter und Paul Schulstr. 19 86456 Gablingen	
		Kath. Kindergarten „Jesus guter Hirte“ Pestalozzistr. 4 86462 Langweid / OT Stettenhofen	Kath. Kirchenstiftung Jesus, der gute Hirte Gablinger Str. 6 86462 Langweid	
	Schule	Grund- und Mittelschule Langweid Schulstr. 9 86462 Langweid	Gemeinde Langweid	Monatlich

Anlage 01: Mittagsverpflegung Einrichtungen

**Schulen und Kindertageseinrichtungen mit gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**  
(Änderungen **fettgedruckt** dargestellt)

Gemeinde	Art Einrichtung	Name, Adresse der Einrichtung	Träger	Abrechnungsart	
Meitingen	Kindertageseinrichtung	Kindergarten Meitingen Gartenstr. 1 86405 Meitingen	Markt Meitingen	Alle 3 Monate	
		Kindergarten Erlingen St.-Martin-Str. 2 a 86405 Meitingen / OT Erlingen		Alle 3 Monate	
		Kindergarten Herbertshofen Pestalozzistr. 1 86405 Meitingen / OT Herbertshofen Kindergrippe		Alle 3 Monate	
		Kindergarten Ostendorf Kindergartenstr. 2 86405 Meitingen / OT Ostendorf		Alle 3 Monate	
		Kinderkrippe Meitingen Am Laubenbach 1 86405 Meitingen		Alle 3 Monate	
		Kombigruppe Meitingen Schulweg 4 86405 Meitingen		Alle 3 Monate	
		Montessori Kindergarten und Kinderkrippe Hauptstr. 33 86405 Meitingen		Montessori Förderverein Meitingen e. V. Hauptstr. 33 86405 Meitingen	
		Schule		Volksschule Meitingen (GS) Schulweg 4 86405 Meitingen	Markt Meitingen
		Mittelschule Meitingen Hauptstr. 35 86405 Meitingen			

Anlage 01: Mittagsverpflegung Einrichtungen

**Schulen und Kindertageseinrichtungen mit gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**  
(Änderungen **fettgedruckt** dargestellt)

Gemeinde	Art Einrichtung	Name, Adresse der Einrichtung	Träger	Abrechnungsart
		Dr.-Max-Josef-Metzger-Realschule Meitingen Gartenstr. 3 86405 Meitingen	Landkreis Augsburg <sup>*)</sup>	
Mickhausen	Kindertageseinrichtung	Kath. Kindergarten und Kinderkrippe St. Wolfgang Am Kirchberg 3 86866 Mickhausen	Kath. Kirchenstiftung St. Wolfgang Pfr.-Sales-Baur-Str. 12 86866 Mickhausen	
Neusäß	Kindertageseinrichtung	Evang. Kindertagesstätte Regenbogen Gartenstr. 4 86356 Neusäß	Evang.-Luth.-Kirchengemeinde Etzelstr. 10 86356 Neusäß	
		Kath. Kindertagesstätte und Kinderkrippe St. Ägidius Alfred-Schaffer-Str. 1 86356 Neusäß	Kath. Kirchenstiftung St. Ägidius Gregor-Mendel-Str. 1 86356 Neusäß	Monatlich
		Kath. Kindergarten und Kinderhort St. Thomas Morus Gregor-Mendel-Str. 1 86356 Neusäß	Kath. Kirchenstiftung St. Thomas Morus Gregor-Mendel-Str. 1 86356 Neusäß	Monatlich
		Kinderhort St. Thomas Morus am Eichenwald Am Eichenwald 51 86356 Neusäß		Monatlich
		Kinderkrippe „Bärchenclub“ Jahnstr. 2 a 86356 Neusäß	Angelika Metzger Täfertinger Str. 5 a 86356 Neusäß	
		Kinderhort St. Ägidius Bgm.-Kaifer-Str. 8 86356 Neusäß	Kath. Kirchenstiftung St. Ägidius Bgm.-Kaifer-Str. 6 86356 Neusäß	

Anlage 01: Mittagsverpflegung Einrichtungen

**Schulen und Kindertageseinrichtungen mit gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**  
(Änderungen **fettgedruckt** dargestellt)

Gemeinde	Art Einrichtung	Name, Adresse der Einrichtung	Träger	Abrechnungsart
		Städt. Kindergarten Westheimer Str. 35 86356 Neusäß / OT Westheim	Stadt Neusäß.	Monatlich
		Städt. Kindergarten Ottmarshausen Holzbachstr. 15 86356 Neusäß / OT Ottmarshausen		Monatlich
		Städt. Kindergarten und Kinderkrippe Steppach Ulmer Str. 47 86356 Neusäß / OT Steppach		Monatlich
		Kindertagesstätte St. Gallus Kolpingstr. 6 86356 Neusäß / OT Steppach	Kath. Kirchenstiftung St. Raphael Kolpingstr. 8 a 86356 Neusäß	
		Hort an der Grundschule Steppach (Kindertagesstätte St. Gallus) Kolpingstr. 6 86356 Neusäß		
		Kath. Kindergarten und Kinderkrippe Maria Himmelfahrt Pestalozzistr. 10 86356 Neusäß / OT Täferlingen	Kath. Kirchenstiftung Maria Himmelfahrt Gregor-Mendel-Str. 1 86356 Neusäß	
		Kath. Kindergarten und Kinderkrippe Dorothea Von-Ritter-Str. 6 86356 Neusäß / OT Westheim	Kath. Pfarramt Nikolaus von Fluee Von-Ritter-Str. 6 86356 Neusäß	

Anlage 01: Mittagsverpflegung Einrichtungen

**Schulen und Kindertageseinrichtungen mit gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**  
(Änderungen **fettgedruckt** dargestellt)

Gemeinde	Art Einrichtung	Name, Adresse der Einrichtung	Träger	Abrechnungsart
		Waldorf-Kindergarten und Kinderkrippe Hammeler Str. 24 86356 Neusäß / OT Hammel	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Augsburg Land e. V. Hammeler Str. 24 86356 Neusäß	
	Schule	Staatliche Realschule Neusäß Landrat-Dr.-Frey-Str. 8 86356 Neusäß Tel. 0821/2075011	Landkreis Augsburg *) Für alle 3 Schulen: Einzelfallentscheidung, (Kontaktaufnahme mit Eltern wegen Abrechnung notwendig)	Monatlich
		Berufliche Schulen Neusäß Landrat-Dr.-Frey-Str. 2 86356 Neusäß		Monatlich
		Justus-von-Liebig-Gymnasium Neusäß Landrat-Dr.-Frey-Str. 4 86356 Neusäß Tel. Herr Schamberger Kantine 0821/24641131		Monatlich
Nordendorf	Kindertageseinrichtung	Kindergarten Christkönig und Kinderkrippe Schäfflerstr. 29 86695 Nordendorf	Gemeinde Nordendorf	Halbjährlich
	Schule	Volksschule Nordendorf Schäfflerstr. 25 86695 Nordendorf		Halbjährlich
Oberottmarshausen	Kindertageseinrichtung	Kindergarten St. Vitus Gesch.-Scholl-Str. 11 86507 Oberottmarshausen	Kath. Kirchenstiftung St. Vitus Geschwister-Scholl-Str. 9 86507 Oberottmarshausen	

Anlage 01: Mittagsverpflegung Einrichtungen

**Schulen und Kindertageseinrichtungen mit gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**  
(Änderungen **fettgedruckt** dargestellt)

Gemeinde	Art Einrichtung	Name, Adresse der Einrichtung	Träger	Abrechnungsart
Scherstetten	Kindertageseinrichtung	Kindergarten St. Peter und Paul Brunnenstr. 8 86872 Scherstetten	Gemeinde Scherstetten	
Schwabmünchen	Kindertageseinrichtung	Luise-Scheppler-Kindergarten Auenstr. 48 86830 Schwabmünchen	<b>Luise-Scheppler-Kindergarten</b> <b>Auenstr. 48</b> <b>86830 Schwabmünchen</b>	alle 3 Monate
		Kath. Kindergarten und Kinderkrippe St. Christophorus Nebelhornstr. 26 86830 Schwabmünchen	Kath. Kirchenstiftung St. Michael Ferd.-Wagner-Str. 5 86830 Schwabmünchen	
		Kath. Kindergarten St. Michael Museumstr. 14 86830 Schwabmünchen		
		Zentrum Kinderlachen Wohlfühlhaus Wiesstr. 15 86830 Schwabmünchen	Wohlfühlhaus Westliche Wälder e. V. Bahnhofstr. 16 86850 Fischach	
		Kindergarten Don Bosco Freiweg 8 a 86830 Schwabmünchen / OT Schwabegg	Kath. Stadtpfarramt Maria Himmelfahrt Ferd.-Wagner-Str. 5 86830 Schwabmünchen	
	Schule		St.-Ulrich-Volksschule Schwabm. (GS) Museumstr. 16 86830 Schwabmünchen	Stadt Schwabmünchen
Leonhard-Wagner-Mittelschule Schwabmünchen Breitweg 16 86830 Schwabmünchen			Monatlich	

Anlage 01: Mittagsverpflegung Einrichtungen

**Schulen und Kindertageseinrichtungen mit gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**  
(Änderungen **fettgedruckt** dargestellt)

Gemeinde	Art Einrichtung	Name, Adresse der Einrichtung	Träger	Abrechnungsart
Stadtbergen	Kindertageseinrichtung	Kindergarten und Kinderkrippe am Reiterweg Reiterweg 15 86391 Stadtbergen	Stadt Stadtbergen	
		Kindergarten Elias Holl Elias-Holl-Str. 18 86391 Stadtbergen		
		Virchow-Kindergarten Von-Boering-Str. 2 86391 Stadtbergen		
		Kinderhort Maria, Hilfe der Christen Osterfeldstr. 9 86391 Stadtbergen	Kath. Kirchenstiftung Maria, Hilfe der Christen Bismarckstr. 63 86391 Stadtbergen	
		AWO Kindergarten Deuringen Kapellenstr. 9 86391 Stadtbergen / OT Deuringen	Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Schwaben e. V. Sonnenstr. 10 86391 Stadtbergen	
		DJK Waldkindergarten Leitershofen Hergottsberg 11 86391 Stadtbergen / OT Leitershofen	DJK Leitershofen e. V. Hauptstr. 2 86391 Stadtbergen	
		Evang. Kindergarten im Immanuelhaus Riedstr. 28 86391 Stadtbergen / OT Leitershofen	Evang.-Luth.-Kirchengemeinde Augsburg-Dreifaltigkeitskirche Klausenberg 1 86199 Augsburg	
		Kath. Kindergarten, Kinderkrippe und Hort St. Oswald Riedstr. 20 86391 Stadtbergen / OT Leitershofen	Kth. Kirchenstiftung St. Oswald Bismarckstr. 63 86391 Stadtbergen	

Anlage 01: Mittagsverpflegung Einrichtungen

**Schulen und Kindertageseinrichtungen mit gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**  
(Änderungen **fettgedruckt** dargestellt)

Gemeinde	Art Einrichtung	Name, Adresse der Einrichtung	Träger	Abrechnungsart
	Schule	Grund- und Mittelschule Stadtbergen Sonnenstr. 7 86361 Stadtbergen	Stadt Stadtbergen	
		Volksschule Leitershofen (GS) Stadtberger Str. 9 86391 Stadtbergen / OT Leitershofen		
Thierhaupten	Kindertageseinrichtung	Kindergarten und Kinderkrippe St. Peter und Paul Klostergarten 1 86672 Thierhaupten	Kath. Kirchenstiftung St. Peter und Paul Klosterberg 1 86672 Thierhaupten	
		Gemeindekindergarten Neukirchen Marktweg 6 86672 Thierhaupten / OT Neukirchen	Markt Thierhaupten	
	Schule	Grund- und Mittelschule Thierhaupten Kreuzberg 1 86672 Thierhaupten	Markt Thierhaupten	
Untermeitingen	Kindertageseinrichtung	Gießenburg-Kindergarten und Kinderkrippe Nebelhornstr. 25 86836 Untermeitingen	Gemeinde Untermeitingen	
		Von-Imhof-Kindergarten und Kinderkrippe Von-Imhof-Str. 8 86836 Untermeitingen		
		Lechfeld-Kindergarten Röthstr. 177 86836 Untermeitingen / OT Lagerlechfeld		



Anlage 01: Mittagsverpflegung Einrichtungen

**Schulen und Kindertageseinrichtungen mit gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**  
(Änderungen **fettgedruckt** dargestellt)

Gemeinde	Art Einrichtung	Name, Adresse der Einrichtung	Träger	Abrechnungsart
	Schule	Volksschule Untermeitingen Schulstr. 9 86836 Untermeitingen		
		Mittelschule Untermeitingen Lechfelder Str. 55 86836 Untermeitingen		monatlich
Ustersbach	Kindertageseinrichtung	Kindergarten und Kinderkrippe St. Fridolin Eisbühlstr. 6 86514 Ustersbach	Kath. Kirchenstiftung St. Fridolin Theodor-Häcker-Str. 16 86514 Ustersbach	
	Schule	Volksschule Ustersbach Schulweg 2 86514 Ustersbach	Gemeinde Ustersbach	
Wehringen	Kindertageseinrichtung	AWO Kindergarten Vogelnest Römerstr. 5 86517 Wehringen	Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Schwaben e. V. Sonnenstr. 10 86391 Stadtbergen	
	Schule	Volksschule Wehringen (GS) Pestalozzistr. 5 86517 Wehringen	Gemeinde Wehringen	
Welden	Kindertageseinrichtung	Kath. Kindergarten und Kinderkrippe St. Thekla Auffenbergstr. 7 86465 Welden	Kath. Kirchenstiftung Mariä Verkündigung Uzstr. 6 86465 Welden	Alle 4 Monate
		Waldkindergarten Welden Burckhartstr. 26 86465 Welden	Anja Kratzer Burckhartstr. 26 86465 Welden	

Anlage 01: Mittagsverpflegung Einrichtungen

**Schulen und Kindertageseinrichtungen mit gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**  
(Änderungen **fettgedruckt** dargestellt)

Gemeinde	Art Einrichtung	Name, Adresse der Einrichtung	Träger	Abrechnungsart
	Schule	Grund- und Mittelschule Welden Ganghoferstr. 12 86465 Welden	Markt Welden	
Westendorf	Kindertageseinrichtung	Kath. Kindergarten und Kinderkrippe St. Georg Riedstr. 5 86707 Westendorf	Kath. Kirchenstiftung St. Georg 86707 Westendorf	
	Schule	Volksschule Westendorf (GS) Schulstr. 20 86707 Westendorf	Gemeinde Westendorf	Halbjährlich
Zusmarshausen	Kindertageseinrichtung	Kindergarten „Purzelbaum“ und Kinderkrippe Wertinger Str. 16 86441 Zusmarshausen	Markt Zusmarshausen	
		Kindergarten „Die kleinen Strolche“ und Kinderkrippe Schulweg 3 86441 Zusmarshausen / OT Gabelbach		
		Kindergarten „Wichtelburg“ Vitusberg 8 86441 Zusmarshausen / OT Streitheim		
		Kindergarten „Wirbelwind“ An der Nuß 3 86441 Zusmarshausen / OT Wörleschwang		
	Schule	Grund- und Mittelschule Zusmarshausen Stadionstr. 2 86441 Zusmarshausen	Markt Zusmarshausen	

## Anlage 01: Mittagsverpflegung Einrichtungen

### Schulen und Kindertageseinrichtungen mit gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung (Änderungen **fettgedruckt** dargestellt)

Gemeinde	Art Einrichtung	Name, Adresse der Einrichtung	Träger	Abrechnungsart
		Staatliche Realschule Zusmarshausen Stadionstr. 4 86441 Zusmarshausen	Landkreis Augsburg <sup>*)</sup>	

\*) Bei Landkreisschulen den Kostenübernahmebescheid direkt an die Schule direkt!

\*\*) Bei Förderschulen, deren Träger der Landkreis Augsburg ist, den Kostenübernahmebescheid direkt an die Schule senden!